



1. SEPTEMBER 2025

GEWALTSCHUTZKONZEPT

EVANGELISCHE PFARRGEMEINDE WIEN - FLORIDSDORF

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Einleitung	3
2. Grundlagen	4
2.1. Leitbild unserer Arbeit mit Menschen	4
2.1.1. Menschenwürde als Grundhaltung	4
2.1.2. Unsere Werte	4
2.1.3. Verantwortung und Schutz	5
2.2. Rechtlicher Rahmen	5
2.3. Geltungsbereich	6
2.4. Gewaltformen und Definition	6
2.4.1. Was ist Gewalt?	6
2.4.2. Grenzverletzung – Übergriffe - Gewalt	7
2.4.3. Formen von Gewalt und ihr strafrechtlicher Rahmen	8
3. Risikoanalyse	13
3.1. Was ist eine Risikoanalyse	13
3.2. Wie wurde die Risikoanalyse für unsere Gemeinde erarbeitet?	13
3.3. Zu welchen Ergebnissen ist die Risikoanalyse gekommen	14
4. Präventive Schutzmaßnahmen in der Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.	20
4.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	20
4.1.1. Aufnahme von Mitarbeiter*innen	20
4.1.2. Strafregisterbescheinigungen	21
4.1.3. Verhaltenskodex	32
4.1.4. Schulungsangebote	35
4.1.5. Gelegenheiten für Reflexion und Austausch	37
4.2. Beschwerdemanagement und Partizipation	39
4.2.1. Offenheit für Rückmeldungen und Beschwerden	39
4.3. Beschwerdestellen	39
4.3.1. Beschwerdestellen in der Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.	39
Pfarrer und Pfarrerin als Beschwerdestelle	41
4.3.2. Beschwerdestellen der Evangelischen Kirche A.B. Österreich	42
4.3.3. Unabhängige Opferschutzorganisationen	43
4.4. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich in der Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf	48

5. Grundlegende Maßnahmen der Intervention bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	50
5.1 Allgemeine Prinzipien	50
5.2 Interventionsplan	51
5.3 Meldepflichten und -möglichkeiten	57
5.4. Handlungsleitfaden bei Verdacht für Mitarbeitende	59
6. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	62
7. Anhänge	63
7.1. Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung	63
7.2. Beilage zum Antrag auf Ausstellung einer erweiterten Strafregisterbescheinigung	65
7.3. Checkliste Strafregisterbescheinigung (Stand: September 2025)	66
7.4. Dokumentation der Strafregisterbescheinigung, der Erweiterten Strafregisterbescheinigung, Kenntnisnahme des kirchlichen Verhaltenskodex sowie Teilnahme an der Gewaltschutz-Basiserschulung	67
7.5. Selbstauskunft zur Vorlage bei kurzfristiger Aufnahme einer Tätigkeit	68
7.6. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung der Evangelische Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.	69
7.7. Dokumentationshilfe	71

1. Einleitung

Unsere Kirche ist ein Ort des Vertrauens. Eltern überlassen uns ihre Kinder, Jugendliche wenden sich mit ihren Sorgen an unsere Mitarbeitenden, und schutzbedürftige Erwachsene finden in unseren Angeboten Unterstützung und Nähe. In all diesen Begegnungen sind wir uns der besonderen Verantwortung bewusst, die mit diesem Vertrauen einhergeht.

Als **evangelische Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.** nehmen wir den Schutz aller uns anvertrauten Menschen ernst. Es ist unsere Pflicht, eine **sichere Umgebung** zu gewährleisten, in der Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene vor **jeglicher Form von Gewalt, Übergriffen und Missbrauch** geschützt sind. Dazu gehören nicht nur physische und sexuelle Gewalt, sondern auch psychische und geistliche Grenzverletzungen.

Der Schutz von Menschen vor Gewalt ist **eine zentrale Aufgabe kirchlicher Arbeit** und erfordert eine **klare Haltung** sowie **verbindliche Maßnahmen**. Wir sind daher verpflichtet, in unserer Gemeinde ein Umfeld zu schaffen, in dem **Gewalt keinen Platz hat**, in dem Betroffene **Gehör und Unterstützung finden** und in dem Mitarbeitende aufmerksamer und sicherer im Umgang mit Verdachtsfällen oder Risiken handeln können.

Prävention, Sensibilisierung und klare Verfahrenswege sind essenzielle Bestandteile unseres Handelns. Daher haben wir als Gemeinde ein **Gewaltschutzkonzept** erarbeitet, das verbindliche Standards für den Umgang mit Nähe und Distanz, Prävention, Intervention und Beschwerdemöglichkeiten festlegt.

Hierbei handelt es sich um eine **ausführliche Version des Gewaltschutzkonzeptes**, die dazu dient, den **Entwicklungsprozess der erarbeiteten Richtlinien** durch die Einbeziehung von **Ergebnissen der Gewaltforschung, theologischen Reflexionen und rechtlichen Vorgaben** nachvollziehbar zu machen.

Es wurde unter Einbindung **ehrenamtlicher Mitarbeitender** von Pfarrerin Anna Vinatzer auf Basis einer **Risikoanalyse** entwickelt und am **22.05.2025 vom Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B. beschlossen**.

Durch die konsequente Umsetzung dieser Richtlinien setzen wir ein klares Zeichen: **Die Würde und der Schutz jedes Menschen stehen im Zentrum unseres kirchlichen Handelns.**

2. Grundlagen

2.1. Leitbild unserer Arbeit mit Menschen

2.1.1. Menschenwürde als Grundhaltung

Unsere Arbeit und unser Zusammensein mit Menschen – insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen – sind geprägt von der Überzeugung, dass **jeder Mensch ein Geschöpf Gottes ist und eine unveräußerliche Würde besitzt**. Diese Würde zu achten und zu schützen, ist unser Auftrag.

Wir schaffen **Räume des Vertrauens, der Achtsamkeit und der Mitmenschlichkeit**, in denen Menschen sich sicher fühlen, wachsen und entfalten können.

2.1.2. Unsere Werte¹

Respekt, Wertschätzung und Vertrauen

Unser Handeln ist von gegenseitigem **Respekt und Achtsamkeit** geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Grenzen jedes Menschen und übernehmen Verantwortung für unser Tun.

Kultur der Achtsamkeit

Die Mitarbeitenden und Gemeindemitglieder der **Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.** entwickeln und leben eine **Kultur der Achtsamkeit**, die aus unserem christlichen Glauben erwächst.

Achtsamkeit bedeutet:

- ✓ **Hinzusehen, statt wegzusehen:** Gewalt und Grenzverletzungen benennen und Verantwortung übernehmen.
- ✓ **Bewusstsein schaffen:** Sensibilität für alle Formen von Gewalt und Grenzverletzung fördern.
- ✓ **Eindeutig handeln:** Gewalt und Grenzverletzungen aktiv entgegenreten.
- ✓ **Nähe und Distanz reflektieren:** Sensibel und bewusst mit Beziehungen umgehen.
- ✓ **Offene Fehlerkultur pflegen:** Aus Fehlern lernen und sie transparent aufarbeiten.
- ✓ **Betroffene schützen und unterstützen:** Hilfe und Schutz für Menschen, die Gewalt erfahren haben.

¹ Ordnung der Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt § 3 (2).

Diese Achtsamkeit gilt für **alle in unserer Gemeinde** – Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Haupt- und Ehrenamtliche sowie alle Verantwortlichen in Leitungsfunktionen.

2.1.3. Verantwortung und Schutz

Beziehungen in der Kirche sollen **von Offenheit, Herzlichkeit und Vertrauen geprägt sein**. Wir begegnen einander mit Freude, aber auch mit Bewusstsein für unsere Verantwortung.

Die Weisselgasse versteht sich als **Synonym für Freude an der Begegnung – zugewandt und zugleich risikobewusst**. Darum haben Prävention und Schutz oberste Priorität. Wir sorgen für **klare Verfahrenswege**, falls es zu Grenzverletzungen oder Gewalt kommt, und handeln konsequent.

Mit diesem Leitbild verpflichten wir uns, eine Gemeinde zu sein, die Vertrauen verdient, Schutz bietet und Menschen in allen Lebenslagen stärkt.

Ganz nach unserem Motto: Eine Gemeinde gibt (sicheren) Raum!

2.2. Rechtlicher Rahmen²

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Menschenbild der Evangelischen Kirche sowie auf dem rechtlichen Rahmen der **Europäischen Menschenrechtskonvention³ (EMRK)**, der **UN-Kinderrechtskonvention⁴ (UN-KRK)**, der **UN-Behindertenrechtskonvention⁵ (UN-BRK)** und der **Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁶**.

Darüber hinaus stützt es sich auf die in Österreich geltenden Gesetze und Richtlinien zum Schutz vor Gewalt, insbesondere:

- das **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)**, das die Grundrechte aller Menschen in Österreich sichert,^{7 8}
- das **Strafgesetzbuch (StGB)**, insbesondere die Bestimmungen zu körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt,⁹

² <https://www.kirchenrecht.at/document/55821> (Stand: 22.04.2025)

³ <https://www.menschenrechtskonvention.eu> (Stand: 22.04.2025)

⁴ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention/> (Stand: 22.04.2025)

⁵ <https://www.behindertenrechtskonvention.info> (Stand: 22.04.2025)

⁶ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html> (Stand: 22.04.2025)

⁷ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html?utm_source=chatgpt.com (Stand: 22.04.2025)

⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/> (Stand: 22.04.2025)

⁹ Ebd.

- das **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)**, das Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, insbesondere im familiären Bereich, vorsieht,¹⁰
- das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013)** sowie das **Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz (W-KJHG 2013)**, die den Schutz von Minderjährigen regeln,¹¹
- das **Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG)** und das **Wiener Antidiskriminierungsgesetz**, die den Schutz vor Diskriminierung und Belästigung garantieren.

Die Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt wurde am 1. Juli 2023 von der Generalsynode beschlossen und hat für alle Verpflichteten Geltung. Sie wird durch die jeweiligen Personen umgesetzt, in deren Verantwortung auch die Erarbeitung von angepassten Schutzkonzepten liegt, die der konkreten Arbeit zugrunde gelegt werden. Die Geltung der **Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich**¹² (im Folgenden **Gewaltschutzrichtlinie**) wird für die **Evangelische Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.** ausdrücklich anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert.

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept dient dem Schutz von **Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen**, ebenso wie aller anderen Erwachsenen, vor jeglicher Form von Gewalt innerhalb des Wirkungskreises der **Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.**

Wir sind uns bewusst, dass das Risiko von **Gewalt und Grenzverletzungen** auch in unserer Gemeinde besteht – sowohl durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende als auch durch **andere Gemeindemitglieder, Kinder, Jugendliche und externe Personen**. Deshalb setzen wir uns aktiv dafür ein, Gewalt zu verhindern, Risiken zu minimieren und im Bedarfsfall entschieden zu handeln.

Dieses Schutzkonzept gilt für **alle Bereiche unserer Gemeindearbeit**, einschließlich Gottesdienste, Kinder- und Jugendarbeit, diakonische Angebote, Veranstaltungen und Freizeiten, sowie für alle Begegnungen in kirchlichen Räumen und Aktivitäten außerhalb der Gemeinde, die im kirchlichen Auftrag durchgeführt werden.

2.4. Gewaltformen und Definition

2.4.1. Was ist Gewalt?

Gewalt kann viele Formen annehmen und tritt selten isoliert auf. In Anlehnung an die Definition der **Weltgesundheitsorganisation (WHO)**¹³ umfasst Gewalt jede Handlung oder Drohung, die darauf abzielt oder in Kauf nimmt, anderen oder sich

¹⁰ Ebd.

¹¹ <https://www.ris.bka.gv.at/> (Stand: 22.04.2025)

¹² <https://www.kirchenrecht.at/document/55821> (Stand: 01.04.2025)

¹³ WHO: „World Report on Violence and Health“, 2002, S.6.

selbst Schaden zuzufügen – sei es körperlich, psychisch oder sozial. Gewalt kann sich sowohl gegen Personen als auch gegen Objekte richten.

Gewalt äußert sich durch **körperliche, psychische, verbale oder digitale Mittel** und kann sowohl unmittelbare als auch langfristige Folgen haben. Körperliche oder sexuelle Gewalt ist dabei immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.

Gewaltverhältnisse können unterschiedlich sein:

- **Unter Erwachsenen**
- **Von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen**
- **Unter Kindern und Jugendlichen**
- **Von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen** (z. B. durch Mobbing oder digitale Gewalt in sozialen Medien)

Entscheidend für die Auswirkungen auf Betroffene ist nicht die Absicht der gewaltausübenden Person, sondern **die tatsächliche Wahrnehmung und das Erleben** der Gewalt durch die Betroffenen. Deshalb ist es unsere Aufgabe, jegliche Form von Gewalt ernst zu nehmen, zu erkennen und ihr entschieden entgegenzutreten.

2.4.2. Grenzverletzung – Übergriffe - Gewalt

Gewalt entwickelt sich schrittweise, beginnend mit Grenzverletzungen und Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanten Taten.

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte oder fahrlässige Überschreitungen persönlicher Grenzen – verbal, nonverbal oder körperlich. Sie entstehen oft aus mangelndem Bewusstsein oder fachlichen Defiziten und können in einer „Kultur der Grenzverletzungen“ Teil des Alltags sein. Eine Atmosphäre der Achtsamkeit und des Respekts hilft, frühzeitig gegenzusteuern.

Beispiele:

- Verletzung der Intimsphäre (z. B. bei Körperpflege)
- Unangemessene Kosenamen
- Missachtung körperlicher Distanz
- Veröffentlichung von Bildern ohne Einwilligung

Übergriffe sind wiederholte oder bewusste Grenzverletzungen, die eigene Bedürfnisse auf Kosten anderer durchsetzen. Sie erfordern Schutzmaßnahmen und klare Konsequenzen.

Beispiele:

- Sexualisierte Äußerungen oder Gesten
- Unangemessene körperliche Nähe oder Berührungen

- Mobbing ignorieren
- Abwertungen und psychischer Druck

Strafrechtlich relevante Gewalt umfasst u.a. Nötigung, Körperverletzung, sexuellen Missbrauch, Stalking oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen. In diesen Fällen sind die gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten vorrangig.

2.4.3. Formen von Gewalt und ihr strafrechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegentreten. Dies sind:

Körperliche Gewalt

Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle Formen der Misshandlung, die sich gegen den Körper richten, darunter:

- Schlagen, Treten, Stoßen, Zwicken, gewaltsames Festhalten,
- Bewerfen mit Gegenständen, An-den-Haaren-Ziehen,
- Verbrennungen (z. B. mit Zigaretten, heißem Wasser),
- Attacken mit Waffen bis hin zu Mordversuch oder Mord.

Oft sind körperliche Misshandlungen nicht sofort sichtbar. Opfer und Täter*innen verharmlosen oder verschweigen häufig die Gewalt.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß österreichischem StGB):

- Körperverletzung (§ 83), schwere Körperverletzung (§ 84), Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92), fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b), Mord (§ 75) und Mordversuch

Emotionale/Psychische Gewalt

Diese Form der Gewalt greift die Selbstachtung, Integrität und Würde einer Person an, z. B. durch:

- Abwertung, Demütigung, Beschimpfung,
- bewusste Provokation, Ausgrenzung,
- Ignorieren und Anschweigen, absichtliches Brechen von Abmachungen,
- wiederholte Bloßstellung, Stalking, Verleumdung.

Psychische Gewalt ist oft schwer zu erkennen. Ihre Folgen sind oft nur mit professioneller Hilfe überwindbar.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß österreichischem StGB):

- Freiheitsentziehung (§ 99), Nötigung (§ 105), Gefährliche Drohung (§ 107), Beharrliche Verfolgung (Stalking, § 107a), Üble Nachrede (§ 111), Beleidigung (§ 115), Verleumdung (§ 297)

Vernachlässigung

Vernachlässigung beinhaltet die mangelhafte Versorgung, die Nicht-Betreuung und das Vergessen wie das Vorenthalten von Unterstützung und Pflege.

Vernachlässigung hat körperliche und psychische Komponenten, etwa:

körperlich:

- keine ausreichende Ernährung und/oder Flüssigkeitszufuhr,
- Körperpflege und
- medizinische Hilfe/Fürsorge sowie
- gesundheitsbedrohende hygienische Wohnverhältnisse,
- kein ausreichender Schutz inner- und außerhalb des Wohnraums (z.B. einfacher Zugang zu gefährlichen Maschinen/Gegenständen)

psychisch/emotional:

- keine altersentsprechende Beaufsichtigung,
- Einschränkung der Autonomie und Selbstbestimmung des Kindes (z.B. unangemessene Kontrolle in der Entwicklung),
- Erzieherische Vernachlässigung (z.B. Verhinderung von Schulbildung),
- mangelnde Förderung und Unterstützung der motorischen geistigen, emotionalen und/oder sozialen Entwicklung
- unkontrollierter Zugang zu unangemessenen Medien (z. B. Gewalt, Pornografie).

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß österreichischem StGB):

Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen (§ 196), Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung (§ 199)

Sexualisierte Gewalt

Vor allem sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- bei Exhibitionismus und Voyeurismus,
- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie, beziehungsweise beim Versenden pornografischen Bildmaterials per E-Mail oder Messengerdienste an Kinder und Jugendliche,
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,

- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss,
- bei ständiger verbaler oder nonverbaler Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen,
- beim Beobachten von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen beim Baden bzw. Duschen,
- bei Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming),
- bei der Aufforderung an Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- bei intimen Küssen und Zungenküssen,
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß österreichischem StGB):

- Vergewaltigung (§ 201), Geschlechtliche Nötigung (§ 202), Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205), Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), Pornografische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212), Sexuelle Belästigung (§ 218)

Sexuell motivierte Übergriffe bedeuten immer auch psychische Gewalt und Machtmissbrauch. Weiters wird sexualisierte Gewalt oft über das Internet und digitale Medien ausgeübt. Viele der im nächsten Abschnitt beschriebenen Phänomene stellen nicht nur eine mediale, sondern auch eine sexualisierte Form der Gewalt dar.

Gewalt im digitalen Raum

Digitale Kommunikation ist für Kinder und Jugendliche alltäglich – doch auch hier gibt es Gefahren wie sexuellen Missbrauch und Gewalt. Täter nutzen Chatrooms, soziale Netzwerke und Online-Spiele, um Kontakt zu potenziellen Opfern aufzunehmen.

Oft fehlt Jugendlichen das Bewusstsein für die Strafbarkeit digitaler Gewalt, etwa beim Weiterleiten intimer Bilder.

Erscheinungsformen digitaler Gewalt sind unter anderem:

- Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing,
- Happy Slapping (Filmen und Veröffentlichen von Gewalt),
- Upskirting (heimliches Fotografieren unter Röcken),
- Sexting und die unbefugte Weitergabe intimer Aufnahmen.

Der Zugang zu gewalttätigen und sexistischen wie pornografischen Darstellungen wird immer einfacher und Kinder werden sowohl als Opfer (Kinderpornografie) als auch als Kundinnen und Kunden (Happy Slapping) missbraucht. Sexualisierte Gewalt in sozialen Medien, aber auch über Chats, Videodienste und andere Plattformen wird als „digital penetration“ bezeichnet.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß österreichischem StGB):

- Cybermobbing (§ 107c), Üble Nachrede/Hasspostings (§ 111), Unbefugte Bildaufnahmen (§ 120a), Pornografische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a), Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a), Verhetzung (§ 283)

Institutionelle Gewalt

In den 1990er Jahren rückten weltweit Fälle von Gewalt in öffentlichen und religiösen Einrichtungen, die Kinder und Schutzbedürftige betreuen, ins öffentliche Bewusstsein. Institutionelle Gewalt bezeichnet körperliche, sexuelle oder psychische Übergriffe durch Autoritätspersonen in solchen Einrichtungen.

Besonders problematisch sind **Machtmissbrauch, systematische Gewaltanwendung und das Dulden von Übergriffen**. In manchen Fällen werden Betroffene sogar gezwungen, andere zu demütigen. Opfer erleiden oft Mehrfachtraumatisierungen mit schweren psychischen Folgen.

Gewalt in Institutionen umfasst:

- Machtmissbrauch durch Autoritätspersonen,
- systematische Gewaltanwendung (z. B. Kaposystem),
- Duldung von Mobbing und Übergriffen.

Ökonomische und strukturelle Gewalt

Ökonomische oder auch **finanzielle Gewalt** kann schutzbedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene direkt betreffen, z. B.:

- Vorenthalten von Taschengeld oder Unterhalt,
- finanzielle Abhängigkeit durch Kontrollmechanismen,
- strukturelle Benachteiligung (z. B. ungleiche Bezahlung, Diskriminierung).

Ökonomische Gewalt tritt oft im **Kontext von Partnergewalt** auf. Sie zeigt sich in finanzieller Kontrolle, Schulden auf Kosten der Familie, dem Verbot, eigenes Geld zu verdienen, oder verweigertem Unterhalt. Dadurch kann der Hauptverdiener (oft der Mann) Macht und Druck ausüben.

Gesellschaftlich ist ökonomische Gewalt mit der **Benachteiligung** von Frauen, ungleicher Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit sowie **struktureller Diskriminierung** verbunden. Besonders betroffen sind Frauen, ältere Menschen,

Migrant*innen, armutsgefährdete Personen, LGBTQ+-Personen und Menschen mit Behinderungen.

Diese Personengruppen können aufgrund ihrer strukturellen Benachteiligung oftmals nicht so am gesellschaftlichen Leben teilhaben, wie sie das gerne würden.

Geistliche Gewalt

Geistliche Gewalt oder geistlicher Missbrauch liegt vor, wenn religiöse Autoritätspersonen ihre Macht missbrauchen, um **Kontrolle auszuüben, Schuldgefühle zu erzeugen oder Gehorsam zu erzwingen**. Dies geschieht oft durch die Fehlinterpretation religiöser Lehren oder Manipulation.

Beispiele für geistliche Gewalt:

- Drohung mit göttlicher Strafe, um Menschen zum Gehorsam zu zwingen
- Verbot, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, mit Verweis auf den Glauben
- Isolation von Gemeindemitgliedern, die kritische Fragen stellen
- Erniedrigung oder Ausschluss aus der Gemeinschaft wegen persönlicher Lebensentscheidungen

Obwohl der Begriff "geistliche Gewalt" nicht explizit definiert ist, wird anerkannt, dass Machtmissbrauch in jeglicher Form, einschließlich geistlicher Gewalt, den Grundsätzen der Kirche widerspricht:

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) betont, dass Missbrauch jeglicher Art ihren Grundwerten widerspricht. Eine Kultur der Achtsamkeit ist notwendig, um Machtmissbrauch vorzubeugen.¹⁴

Die Evangelische Kirche in Österreich hat eine umfassende Gewaltschutzrichtlinie eingeführt, die verschiedene Formen von Gewalt, einschließlich emotionaler und psychischer Gewalt, abdeckt.¹⁵ Obwohl "geistliche Gewalt" nicht ausdrücklich erwähnt wird, fallen manipulative oder kontrollierende Handlungen unter diese Kategorien.

Es ist **wichtig**, innerhalb der Kirche eine **Kultur der Achtsamkeit** zu fördern, in der **Machtverhältnisse bewusst reflektiert und verantwortungsvoll gestaltet werden**, um jeglicher Form von Missbrauch vorzubeugen.

¹⁴ <https://www.ekd.de/Missbrauch-23975.htm> (Stand: 03.03.2025)

¹⁵ <https://evang.at/evangelische-kirche-umfassende-gewaltschutzrichtlinie-gilt-fuer-alle-bereiche/> (Stand: 03.03.2025)

3. Risikoanalyse

3.1. Was ist eine Risikoanalyse

Die **Risikoanalyse** ist ein **zentraler Bestandteil des Gewaltschutzkonzepts**. Sie **untersucht gezielt jene Bereiche** innerhalb der Pfarrgemeinde oder kirchlichen Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene potenziell Gewalt erfahren könnten.

Ziele der Risikoanalyse

- Frühzeitige Erkennung von Risiken
- Aufdecken von Schutzlücken
- Ergreifen geeigneter Präventionsmaßnahmen

Nutzen der Risikoanalyse

- **Prüfung bestehender Schutzmaßnahmen:** Sind sie ausreichend oder sind weitere Vorkehrungen notwendig?
- **Umsetzung eines Verhaltenskodexes:** Klare Regeln für den Umgang miteinander schaffen Sicherheit.
- **Bewusstseinsbildung:** Stärkt die Kultur der Achtsamkeit und die Verantwortung aller Beteiligten.
- **Schaffung eines sicheren Umfelds:** Identifizierte Risiken führen zu gezielten Maßnahmen, die **Schutz und Vertrauen** gewährleisten.

Die Risikoanalyse ist somit ein **Schlüsselinstrument für den aktiven Gewaltschutz** in der Pfarrgemeinde.

3.2. Wie wurde die Risikoanalyse für unsere Gemeinde erarbeitet?

Die Risikoanalyse unserer Gemeinde basierte auf einer **umfassenden anonymen Befragung**, die sich an alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden richtete. Dabei wurde ein zweigleisiger Ansatz verfolgt:

Im ersten Teil der Umfrage wurde erhoben, ob die Teilnehmenden bereits eine der genannten Formen von Gewalt erfahren haben und, falls ja, ob dies im kirchlichen Kontext geschah. In solchen Fällen bestand die Möglichkeit, das Erlebte näher zu schildern.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Identifikation potenzieller Risiken in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. Durch die Einschätzungen der Teilnehmenden konnten hypothetische Gefahrensituationen erfasst und daraus präventive Maßnahmen zum Schutz aller Gemeindemitglieder abgeleitet werden.

Die Umfrage stand allen Mitarbeitenden sowohl in analoger als auch in digitaler Form zur Verfügung. Die Teilnahme war freiwillig, anonym und erstreckte sich über einen Zeitraum von zwei Monaten (Dezember 2024 – Jänner 2025).

3.3. Zu welchen Ergebnissen ist die Risikoanalyse gekommen

Die Umfrage dient nicht dazu, vergangene Fälle aufzurollen, sondern soll helfen, Prävention für die Zukunft zu schaffen.

Die anonyme Umfrage hat ergeben, dass in unserer Pfarrgemeinde und der Kirche insgesamt **keine Gewalterfahrungen** im Sinne von **körperlicher Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt, Gewalt im digitalen Raum, institutioneller, struktureller oder geistlicher Gewalt** berichtet wurden.

Allerdings wurde **Erfahrung mit emotionaler bzw. psychischer Gewalt gemacht** oder die Befürchtung geäußert, Opfer davon zu werden.

Tatorte und Risikobereiche

Als potenzielle oder erfahrene Orte dieser Gewalt wurden genannt:

- Gremienarbeit
- Veranstaltungen
- Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen

Maßnahmen

Als bereits bewährte oder mögliche Gegenmaßnahmen wurden genannt:

1. Supervision in Arbeitsgruppen:

- Die bestehenden Supervisionen zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen sollen weiterhin regelmäßig stattfinden – wenn nicht sogar verstärkt werden.
- Diese Treffen bieten einen geschützten, moderierten Rahmen, um Konflikte oder „Verletzungen“ anzusprechen.

2. Verbesserung der Kommunikationsstrategien:

- Haupt- und Ehrenamtliche in Leitungsfunktionen (z. B. Gremien) sollen an ihrer Kommunikation und Zusammenarbeit arbeiten.
- Maßnahmen: Kollegiales Feedback und Fortbildungen zu Kommunikationstechniken.

3. Bewährte Methoden weiterführen:

- Kollegiale Intervision zwischen Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich).

- Gezielte Sitzungsplanung:
 - Alle Teilnehmenden erhalten vorab Informationen zu den Diskussionspunkten.
 - Gute Moderation mit Rednerlisten und klarer Struktur.

4. Stärkung der Zivilcourage:

- Ein Bereich, der noch ausbaufähig ist, ist die aktive Intervention bei verbalen Angriffen, Diffamierungen oder Abwertungen.
- Ziel: Mut zur Intervention, um Betroffene zu schützen und respektvolle Kommunikation zu fördern.

Schematische Darstellung der Umfrage

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Umfrage in strukturierter Form.

Die **Bewertung** bezieht sich auf die potenzielle Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Form von Gewalt in unserer Gemeinde auftreten könnte. Sie ergibt sich aus der Häufigkeit, mit der das jeweilige Risiko in den Umfragen genannt wurde.

Die **Priorisierung** ergibt sich aus der Einschätzung der Gefährdung sowie der Dringlichkeit, Maßnahmen zu planen, um dem Risiko wirksam zu begegnen.

Bewertungsskala:

- **Hohes Risiko (H):** Sehr wahrscheinlich und mit schwerwiegenden Auswirkungen für die betroffene(n) Person(en).
- **Mittleres Risiko (M):** Entweder durchaus wahrscheinlich **oder** mit deutlich spürbaren Auswirkungen.
- **Geringes Risiko (G):** Wenig wahrscheinlich **und/oder** mit nur geringen Auswirkungen auf Betroffene.

Priorisierungsstufen:

1. Sofortige Maßnahmen erforderlich
2. Maßnahmen innerhalb eines Jahres planen
3. Bei der nächsten Evaluierung des Gewaltschutzkonzepts neu bewerten

Konkrete Risiken	Be- wertung	Prio- risierung	Bereich	Beispiele	Gegenstrategien & konkrete Maßnahmen
Psychische Gewalt					
Eskalierter Streit zwischen Teilnehmer*innen, Streit mit Mitarbeiter*innen	H	1	Sitzungen Kinderarbeit Jugendarbeit Frauenarbeit Seniorenbe- reich Wärmestube Diakonie	Konflikte bei Meinungsverschiedenheiten, in denen sich im Ton vergriffen wird.	Deeskalation – Einschreiten, klare Sitzungsleitung und -vorbereitung (Ablauf, Moderation, Rednerlisten ...)
Keine Selbstkontrolle und dadurch entstehende Andeutungen und Übergriffe	M	1	Ausschank von Alkohol (Keller, Wärmestube, Veranstaltungen)	Keine Grenzen und Regeln akzeptieren wollen.	Deeskalation (siehe Deeskalationsbogen im Anhang), ggf. Hausverbot zeitbeschränkt aussprechen, ggf. Polizei rufen
Gewalterfahrungen im heimischen/externen Bereich (psychische Gewalt)	H	1	Kinderarbeit Jugendarbeit Frauenarbeit Seniorenbereich Wärmestube Diakonie	Wenn sich Jugendliche, Kinder oder ältere Menschen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen anvertrauen.	Zuhören, Beobachten, Dokumentieren (Siehe Dokumentationsblatt)
Gruppenzwang, Hänseln, Ausschließen, Auslachen, Runtermachen, nicht ernst nehmen, Mobbing	H	1	Kinderarbeit Jugendarbeit	Kann durch Gruppenzwang und Dynamiken entstehen.	Einschreiten und deeskalieren; bei Vermutung ggf. Zuhören, Beobachten, Dokumentieren (Siehe Dokumentationsblatt)

emotionale Gewalt

<i>Diskriminierung bei Einbindung von Mitarbeiter*innen oder Aufgabenverteilung</i>	<i>H</i>	<i>1</i>	<i>Alle Bereiche</i>	<i>Bevorzugung bestimmter Personen.</i>	<i>Ablaufplanungen unter Einbeziehung der MA, schriftliche Aufteilung, kurze Besprechung der Einteilung vor Veranstaltungen</i>
<i>Runtermachen der Mitarbeiter Nicht Ernst-Nehmen bzw. Vernachlässigung</i>	<i>H</i>	<i>1</i>	<i>Alle Bereiche</i>		<i>Aufmerksam sein, ggf. Beobachtungen gleich ansprechen im persönlichen Rahmen</i>
<i>Jemanden zu etwas bringen, von dem bekannt ist, dass er/sie es nicht kann</i>	<i>M</i>	<i>2</i>	<i>Kinderarbeit Jugendarbeit</i>	<i>z.B. Mobbing</i>	<i>Aufmerksam sein, ggf. Beobachtungen gleich ansprechen im persönlichen Rahmen</i>
<i>Druck von oben</i>	<i>M</i>	<i>2</i>	<i>Gremien</i>		<i>Aufmerksam sein, ggf. Beobachtungen gleich ansprechen im persönlichen Rahmen</i>
<i>Jugend wird als „zu jung“ oder „zu unerfahren“ erlebt, daher nicht gleichberechtigt eingebunden</i>	<i>M</i>	<i>2</i>	<i>Alle Bereiche</i>	<i>Das Selbstverständlich werden der Mithilfe und Mitarbeit von Jugendmitarbeitenden könnte zu mangelnder Wertschätzung und Herabwürdigung dieser Arbeit führen.</i>	<i>Aufmerksam sein, ggf. Beobachtungen gleich ansprechen im persönlichen Rahmen</i>

Körperliche Gewalt

<i>Spiel eskaliert</i>	<i>H</i>	<i>1</i>	<i>Kinderarbeit Jugendarbeit</i>	<i>Ball zu hart werfen, Bein stellen.</i>	<i>Aufmerksam sein, ggf. Beobachtungen ansprechen</i>
<i>Körperliche Gewalt unter Alkoholeinfluss</i>	<i>G</i>	<i>1</i>	<i>Ausschank von Alkohol (Keller, Wärmestube, Veranstaltungen)</i>		<i>Deeskalation (siehe Deeskalationsbogen im Anhang) ggf. Hausverbot auch Zeitbeschränkt aussprechen ggf. Polizei rufen</i>

<i>Streitigkeiten unter Besuchern, die in körperlicher Gewalt enden.</i>	<i>G</i>	<i>1</i>	<i>Veranstaltungen</i>		<i>Deeskalation (siehe Deeskalationsbogen im Anhang) ggf. Hausverbot auch Zeitbeschränkt aussprechen ggf. Polizei rufen</i>
<i>Gewalterfahrungen im heimischen/externen Bereich</i>	<i>M</i>	<i>1</i>	<i>Kinderarbeit Jugendarbeit Seniorenarbeit Seelsorgegespräche Diakonie</i>		<i>Zuhören, Beobachten, Dokumentieren</i>

Digitale Gewalt

<i>Mobbing in Social Media / digitalem Raum</i>	<i>M</i>	<i>2</i>	<i>Alle Bereiche</i>	<i>Unangemessene Bilder, Kommentare, (Gruppen-)Chats, in denen über andere gelästert wird</i>	<i>Schulungen zu digitalem Verhalten, Sensibilisierung und Prävention</i>
---	----------	----------	----------------------	---	---

Sexualisierte Gewalt

<i>Übergriffe bei kirchlichen Veranstaltungen</i>	<i>H</i>	<i>1</i>	<i>Kinderarbeit Jugendarbeit Seniorenarbeit Seelsorgegespräche Diakonie</i>	<i>Bei Übernachtungen (z. B. Konfiwochenende, Kirchenschlaf)</i>	<i>Präventionsmaßnahmen, klare Verhaltensregeln, separate Schlafbereiche</i>
<i>Gewalterfahrungen im heimischen/externen Bereich (sexualisierte, physische, psychische, finanzielle Gewalt)</i>	<i>H</i>	<i>1</i>	<i>Kinderarbeit Jugendarbeit Seniorenarbeit Seelsorgegespräche Diakonie</i>	<i>Wenn Betroffene sich an Mitarbeiter*innen wenden</i>	<i>Zuhören, Beobachten, Dokumentieren, ggf. nach Absprache mit Gewaltschutzbeauftragten Fachstellen einbinden</i>

Ökonomische Gewalt

<i>Einstellen von Spenden</i>	<i>N</i>	<i>3</i>	<i>Diakonie, Fundraising</i>		<i>Alternative Finanzierungsquellen sichern, Fördermittel beantragen</i>
-------------------------------	----------	----------	----------------------------------	--	--

4. Präventive Schutzmaßnahmen in der Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.

Auf Basis der Risikoanalyse wurden in unserer Gemeinde **gezielte Maßnahmen entwickelt, um Gewalt vorzubeugen und einen sicheren Raum für alle Mitglieder zu schaffen**. Diese Maßnahmen betreffen sowohl strukturelle Aspekte als auch das Verhalten von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen.

Für Mitarbeitende wurden klare Schutzmechanismen eingeführt, darunter ein **sorgfältiges Einstellungsverfahren** für hauptamtliche Mitarbeiter*innen, regelmäßige Schulungen zur Sensibilisierung für Gewaltprävention sowie Reflexionsmöglichkeiten zur Selbstüberprüfung für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen. In bestimmten Fällen wird auch die Vorlage einer **Strafregisterbescheinigung** gefordert.

Ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist der **Verhaltenskodex**, den alle Mitarbeitenden durch eine Selbstverpflichtungserklärung anerkennen. Dieser Kodex definiert klare Verhaltensregeln und schafft ein gemeinsames Verständnis für respektvolles und grenzachtendes Miteinander.

Um Betroffenen eine Anlaufstelle zu bieten, wurden **niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten** geschaffen. Diese ermöglichen es, Übergriffe oder Verdachtsfälle ohne Angst vor Konsequenzen zu melden.

Besonderes Augenmerk liegt auch auf einer sensiblen und gewaltfreien Kommunikation innerhalb der Gemeinde. Dazu gehören transparente Informationswege, klare Sprache und der bewusste Umgang mit Hierarchien.

Zur nachhaltigen Umsetzung der Schutzmaßnahmen wurden zudem Einzelpersonen als **Gewaltschutzbeauftragte** ernannt. Diese sind für die Überprüfung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen verantwortlich und stehen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

4.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine **sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung** der Mitarbeitenden ist zentral für die Gewaltprävention in der evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B. Der Schutz beginnt bereits vor der Einstellung neuer Mitarbeitender.

4.1.1. Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Die **Leitung trägt die Verantwortung**, alle Mitarbeitenden **sorgfältig auszuwählen** – egal ob haupt- oder ehrenamtlich.

Hauptamtliche Mitarbeitende:

- Prüfung von **Lebenslauf, Zeugnissen und einer erweiterten Strafregisterbescheinigung**.

- Überprüfung der **persönlichen Eignung** und Haltung zur Gewaltprävention.
- **Bereitschaft** zu Schulungen und Fortbildungen

Ehrenamtliche Mitarbeitende:

- Überprüfung der **persönlichen Eignung** und Haltung zur Gewaltprävention.
- Prüfung der (**ggf. erweiterten**) **Strafregisterbescheinigung**.
- **Bereitschaft** zu Schulungen und Fortbildungen

✚ **Aufnahmegespräche:**

- Werden mit allen geführt, die mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbedürftigen arbeiten.
- **Gewaltpräventionsstandards werden besprochen.**
- Für manche Tätigkeiten werden **Referenzen eingeholt**.
- Eine **Probezeit** dient zur Überprüfung der Eignung. Falls Bedenken bestehen, kann die Zusammenarbeit beendet werden.

➡ **Unterstützende Maßnahmen:**

- **Hospitation und Reflexionsgespräche** fördern eine **grenzwahrende und gewaltsensible Haltung**.

4.1.2. Strafregisterbescheinigungen

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in einem der genannten Arbeitsbereiche der **Risikobewertung** (siehe 4.1.2.2.) aktiv, d.h. wiederkehrend tätig sind, müssen Strafregisterbescheinigungen vorlegen.

✚ **Welche Art von Strafregisterbescheinigungen ist erforderlich?**

- Alle aktiv mitarbeitenden Ehrenamtlichen müssen eine allgemeine Strafregisterbescheinigung (SB) vorlegen.
- Je nach Tätigkeit und Regelmäßigkeit (wiederkehrend oder über längeren Zeitraum mit Kindern/Jugendlichen/vulnerablen Erwachsenen) muss eine Erweiterte Strafregisterbescheinigung (ESB) vorgelegt werden:
"Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" oder
"Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege" (laut §10a StRG).
 - Die Entscheidung basiert auf einer **Risikobewertung** (siehe 4.1.2.2.).
 - Im Zweifel lieber eine Erweiterte Strafregisterbescheinigung (ESB) verlangen, um die Sicherheit aller zu gewährleisten.

✚ **Wann müssen sie vorgelegt werden?**

- **Vor Dienstantritt** der haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeit.

- **Bereits Beschäftigte Haupt- und Ehrenamtliche:** Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Schutzkonzepts.

✦ Welche Kosten fallen an?

- Für **Hauptamtliche** Mitarbeiter*innen fallen **Kosten** für einen Strafregistrauszug zur Vorlage beim Dienstgeber an.¹⁶
Die Pfarrgemeinde erstattet die Kosten.
- Für **Ehrenamtliche** Mitarbeiter*innen fallen **keine Kosten** an:
Die komplette Gebührenbefreiung ist seit Anfang 2024 im Gebührengesetz 1957 festgeschrieben (siehe § 14 TP 6 Abs. 5 Z 28 GebG iVm § 14 TP 14 Abs. 3 Z 2 GebG).¹⁷

✦ Wo erhalte ich eine Strafregisterbescheinigung?

Die Strafregisterbescheinigung bekommst du unabhängig von deinem Wohnsitz

- in jeder Landespolizeidirektion und
- auf jedem Polizeikommissariat in Österreich sowie
- beim Magistrat oder
- am Gemeindeamt sowie
- im Ausland bei jeder österreichischen Vertretungsbehörde.

Die Bescheinigung kannst du zu den Parteienverkehrszeiten der jeweiligen Stellen beantragen. Sie wird meistens sofort ausgestellt. Bei manchen Behörden musst du vorab einen Termin vereinbaren.

Du kannst deine Strafregisterbescheinigung theoretisch **auch online** beantragen. Dafür benötigst du eine ID-Austria oder einen EU-Login. **ACHTUNG:** Dabei ist keine Gebührenbefreiung möglich und spezielle Arten der Strafregisterbescheinigung können so auch nicht beantragt werden. (Stand: 1.September 2025).

✦ Was brauche ich für eine gebührenfreie Strafregisterbescheinigung?

Damit du als Ehrenamtliche*r eine **gebührenfreie Strafregisterbescheinigung** beantragen kannst, benötigst du folgende Unterlagen:

¹⁶ <https://www.polizei.gv.at/wien/buergerservice/strafregister/start.aspx> (Stand: 22.03.2025).

¹⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1957/267/P14/NOR40263550> (Stand: 29.04.2025).

1. **Das „Antragsformular“** (unter Anhänge 7.1. *Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung*)
 - Von dir ausgefüllt.
 - Die PDF-Datei findest du als Download unter:
<https://www.freiwillig-engagiert.at/wissen/detail/strafregisterbescheinigung>
2. **„Beilage“, falls ein Erweiterter Strafregisterauszug notwendig ist** (unter Anhänge 7.2. *Beilage zum Antrag auf Ausstellung einer erweiterten Strafregisterbescheinigung*)
 - Die PDF-Datei findest du als Download unter:
<https://www.freiwillig-engagiert.at/wissen/detail/strafregisterbescheinigung>
3. **Ein amtlicher Lichtbildausweis**
 - z. B. Reisepass oder Führerschein (zur Identifikation)
 - Nachweis früher geführter Namen (falls zutreffend) z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, Adoptionsurkunde
 - Nachweis der Staatsangehörigkeit - Nur für Angehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates erforderlich
4. **Bestätigung deiner Pfarrgemeinde**

Da es sich bei deiner Tätigkeit um freiwilliges Engagement gemäß § 3 Abs. 1 Z 42 EStG 1988 handelt

 - Erhältlich bei deiner Pfarrer*in oder im Pfarrbüro.
 - *Die Bestätigung entfällt, wenn du eine erweiterte Strafregisterbescheinigung beantragst - dann wird die Bestätigung durch die "Beilage" - siehe oben - ersetzt.*

Eine **Checkliste** mit den wichtigsten Informationen rund um die Antragstellung für deine kostenfreie Strafregisterbescheinigung findest du unter 7.3. *Checkliste Strafregisterbescheinigung*.

Was ist beim Ausfüllen des Antragsformulars zu beachten?

Im letzten Punkt des Formulars gibst du an, dass deine beantragte Bescheinigung **nur zur Vorlage bei deiner Pfarrgemeinde** dient. Kreuze dazu den Punkt "nur zur Vorlage bei" an und gib dann die "Bezeichnung des Adressaten" (Evangelische Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B., staatlich anerkannte Glaubensgemeinschaft, etc.), Weisselgasse 1, 1210 Wien, Österreich.

Wenn du an dieser Stelle unsere Kirche nicht nennst und stattdessen eine allgemeine Ausstellung beantragst, können Gebühren anfallen. Daher empfehlen wir, den Verwendungszweck genau anzugeben, um Missverständnisse zu vermeiden.

✦ Erhalten auch Nicht-Österreicher:innen die Bescheinigung gratis?

Die Strafregisterbescheinigung kann jede*r kostenfrei beantragen.

- Staatsangehörige eines anderen **EU-Mitgliedstaates** können bei der Beantragung einer Strafregisterbescheinigung verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafregister ihres Heimatlandes eingeholt werden.
- Achte darauf, dass du im Antragsformular den entsprechenden Punkt: "Ich verlange die Einholung einer Auskunft aus dem Strafregister meines Herkunftsstaates und gebe meine Zustimmung zur Erteilung der Auskunft" ankreuzt. Da die Auskunft von der Behörde erst eingeholt werden muss, gibst du im Antrag auch deine Zustelladresse an. Deine Bescheinigung wird dir von der Behörde per Post zugestellt.
- Für **Staatsangehörige aus Drittstaaten** scheinen in der Strafregisterbescheinigung nur Infos aus dem österreichischen Register auf.

Ausnahme: Personen im **laufenden Asylverfahren** können in der Regel keine Bescheinigung beantragen. Grund ist, dass ihre Ausweisdokumente während des Asylverfahrens bei einer anderen Behörde hinterlegt sind und die Aufenthaltsberechtigungskarte nicht als Lichtbildausweis anerkannt wird.

✦ Gibt es ein Mindestalter für die Ausstellung der Strafregisterbescheinigung?

Alle Personen ab 14 Jahren können die Strafregisterbescheinigung beantragen, da Personen ab diesem Alter in Österreich strafmündig sind.

4.1.2.1. Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

✦ Ein Eintrag bedeutet nicht automatisch einen Ausschluss!

- Jeder Fall wird **sorgfältig geprüft**.
- Entscheidung basiert auf **Art der Verurteilung, Zusammenhang und Tätigkeit**.
- **Entscheidung erfolgt nach dem Sechs-Augen-Prinzip:** Das Sechs-Augen-Prinzip ist eine **präventive Kontrollmaßnahme**, bei der bestimmte Entscheidungen nur dann umgesetzt werden dürfen, wenn mindestens drei Gewalt- oder Kinderschutzbeauftragte unserer Gemeinde ihnen zustimmen. Ziel dieses Prinzips ist es, das Risiko von Fehlentscheidungen und möglichem Missbrauch deutlich zu reduzieren.

- Falls eine Mitarbeit unter bestimmten Bedingungen möglich ist, werden diese **dokumentiert und datenschutzkonform behandelt.**

4.1.2.2. Risikobewertung und Vorlage einer Erweiterten Strafregisterbescheinigung (ESB)

Tätigkeit	Beispiele	Beschreibung	ESB	Begründung
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene	Jungschar, Kindergottesdienste, Konfi-Arbeit	Kontinuierliche Arbeit mit festen Gruppen	✓ Ja (nur hauptamtliche Mitarbeiter*innen)	Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, oft mit Übernachtungen verbunden.
Regelmäßige offenen Angebote	Wärmestube, Samstags in der Weisselgasse, Club der Junggebliebenen, Bibelkreis	Arbeit mit wechselnden Gruppen in öffentlichen Räumen	✗ Nein	Öffentliche, einsehbare Räume, keine festen Teilnehmer, keine Einzelbetreuung.
Veranstaltungen mit Übernachtung	Jugendfreizeit	Betreuung bei mehrtägigen Übernachtungsangeboten	✓ Ja	Längerer, intensiver Kontakt fördert Vertrauensaufbau.
Mehrtagesevents ohne Übernachtung mit gleichbleibenden Gruppen	Kinderfreizeit	Betreuung bei Ferienaktionen ohne Übernachtung	✓ Ja	Andauernder Kontakt mit Schutzbefohlenen.
Kurzzeitige Projekte & Tagesveranstaltungen	Denkbar, Mitarbeitertag, Klausuren	Zeitlich begrenzte Projekte ohne Übernachtung	✗ Nein	Kurze Dauer, wechselnde Teilnehmer, keine Einzelbetreuung.
Veranstaltungen mit wechselnden Gruppen	Zielgruppengottesdienste	Einzelne Veranstaltungen ohne Betreuung	✗ Nein	Nur punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein Betreuungsangebot.
Einzelbetreuung im seelsorgerlichen Kontext	Seelsorge, Hausbesuche bei Geburtstagsbesuchen	Direkter, oft vertraulicher Einzelkontakt	✓ Ja	Großes Vertrauensverhältnis, oft in privater Umgebung,

				hohes Hierarchie- und Machtverhältnis.
Einzelkontakt im beratenden Kontext	Beratung beim Diakoniekreis	Besuchs- und Beratungstätigkeiten	✓ Ja	Einzelkontakt, evtl. intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis.
Administrative Tätigkeiten	Kanzlei, Buchhaltung	Büroarbeit ohne direkten Betreuungsauftrag	✗ Nein	Kein enger oder langfristiger Kontakt mit Schutzbefohlenen.
Helfertätigkeiten ohne Übernachtung und pädagogischen Auftrag	Küchenmitarbeitende	Unterstützende Aufgaben ohne pädagogische Verantwortung	✗ Nein	Keine Betreuungsfunktion, Arbeit im Team.
Leitungsaufgaben	Gremienarbeit (z.B. Presbyterium, Gemeindevertretung, Gemeindejugendrat)	Entscheidungsträger mit Vorbildfunktion	✓ Ja	Einflussreiche Position, Verantwortung für Schutzkonzept

Einordnung der wichtigsten Angebote unserer Pfarrgemeinde im Überblick:

Angebot	Zielgruppe	SB	ESB
Administrative Tätigkeiten (Kanzlei, Buchhaltung, etc.)	Erwachsene	✓ Ja	✗ Nein
Band	Junge Erwachsene, Erwachsene	✓ Ja	✗ Nein

Besuchsdienste	Senior*innen	✓ Ja	✓ Ja
Club der Junggebliebenen	Senior*innen	✓ Ja	✗ Nein
Denkbar / Mitarbeiter*innen-Tag	Junge Erwachsene, Erwachsene	✓ Ja	✗ Nein
Diakoniekreis	Erwachsene	✓ Ja	✓ Ja
Events (Kabarett, Märkte, etc.)	Alle	✓ Ja	✗ Nein
Frauenfreizeit	Erwachsene	✓ Ja	✗ Nein
Frauenrunde	Erwachsene	✓ Ja	✗ Nein
Gemeindezeitung- Redaktionsteam	Erwachsene	✓ Ja	✗ Nein
Gottesdienste (allgemein)	Alle	✓ Ja	✗ Nein
Gottesdienste im Seniorenheim	Senior*innen	✓ Ja	✓ Ja
Gottesdienste in Kindergärten / Schulen	Kinder, Jugendliche	✓ Ja	✓ Ja
Gremien-Arbeit	Junge Erwachsene, Erwachsene	✓ Ja	✓ Ja / ✗ Nein
Jugendfreizeit	Junge Erwachsene, Jugendliche	✓ Ja	✓ Ja
Jugendkeller	Junge Erwachsene, Jugendliche	✓ Ja	✓ Ja
Jungschar	Kinder	✓ Ja	✓ Ja
Kinderfreizeit	Kinder	✓ Ja	✓ Ja
Kindergottesdienste (KIGO)	Kinder	✓ Ja	✓ Ja
Kirche is(s)t	Alle	✓ Ja	✗ Nein
Kirchenkaffe	Alle	✓ Ja	✗ Nein
Konfi-Arbeit	Junge Erwachsene, Jugendliche	✓ Ja	✓ Ja
Krankenhausseelsorge	Alle	✓ Ja	✓ Ja

Prediger*innen-Kreis	Erwachsene	✓ Ja	✗ Nein
Religionsunterricht	Kinder, Jugendliche	✓ Ja	✓ Ja
Samstags in der Weisselgasse	Alle	✓ Ja	✗ Nein
Seelsorgegespräche	Junge Erwachsene, Jugendliche, Erwachsene	✓ Ja	✓ Ja
Seniorenheimseelsorge	Senior*innen	✓ Ja	✓ Ja
Vater-Kind-Freizeit	Kinder, Jugendliche	✓ Ja	✓ Ja

4.1.2.3. Einsichtnahme und Dokumentation der Strafregisterbescheinigung und der Erweiterten Strafregisterbescheinigung

Für Mitarbeitende, bei denen eine oder erweiterte Strafregisterbescheinigungen erforderlich sind, wird die Vorlage **dokumentiert**. Die Einsichtnahme und die Dokumentation erfolgen durch die Pfarrer*innen und / oder die festgelegten Gewaltschutzbeauftragten.

Erfasste Informationen bei der Dokumentation:

Bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit werden folgende Angaben dokumentiert:

- Vor- und Nachname der ehrenamtlich tätigen Person
- Datum der Einsichtnahme in die Strafregisterbescheinigung
- Ausstellungsdatum der Strafregisterbescheinigung
- Liegt eine einschlägige Verurteilung vor? (Ja / Nein)
- Darf die Tätigkeit aufgenommen werden? (Ja / Nein)
- Einsichtnahme und Unterschrift des Verhaltenskodex
- Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Unterschrift der einsichtnehmenden Person auf der Jahresaktuellen Mitarbeiter*innenliste

Eine Vorlage findet sich in unter 7. Anhänge, 7.4. *Dokumentation der Strafregisterbescheinigung*, der Erweiterten Strafregisterbescheinigung, Kenntnisnahme des kirchlichen Verhaltenskodex sowie Teilnahme an der Gewaltschutz-Basischulung.

Hinweise zur Dokumentation:

Zuständigkeit:

Die Einsichtnahme und Dokumentation der (erweiterten) Strafregisterbescheinigungen erfolgt ausschließlich durch jene Personen, die im Gewaltschutzkonzept der Pfarrgemeinde für diesen Prozess benannt sind.

Datenschutz:

Die Dokumentation ist streng vertraulich zu behandeln und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu verwahren. Sie darf nur von Personen gepflegt werden, die die Datenschutzrichtlinien schriftlich anerkannt haben.

Aufbewahrung:

Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgen auf Karteikarten, die alphabetisch nach Nachnamen geordnet im Matriken-Schrank der Kanzlei sicher und unzugänglich aufbewahrt werden.

Erfassung in der Datenbank als Evangelische-Jugend-Mitarbeiter*in:

Mitarbeiter*innen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit werden zusätzlich in der EJÖ-Datenbank erfasst, sofern sie von der Pfarrgemeinde oder einer EJ-Gliederung (aktuell oder in der Vergangenheit) gemeldet wurden.

Durch diese Erfassung sind die Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit haftpflichtversichert. Außerdem können sie an den Fortbildungen der Evangelischen Jugend teilnehmen und entsprechende Zertifikate erhalten. Zugriff auf die personenbezogenen Informationen haben die jeweilige Pfarrgemeinde, die jeweilige EJ-Gliederung sowie die EJÖ-Bundesgeschäftsstelle.

Vermerke bei Einträgen:

Sollte ein Strafregisterauszug Einträge enthalten, werden diese – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des österreichischen Strafregistergesetzes – als relevante Informationen in Form von Anmerkungen dokumentiert. Diese Informationen sind ausschließlich für die Gewalt- und Kinderschutzbeauftragten sowie für die Pfarrer*innen der Pfarrgemeinde Floridsdorf zugänglich.

Zeitpunkt der Vorlage:

Die (erweiterte) Strafregisterbescheinigung ist einmalig **vor Beginn** der Tätigkeit in der Gemeinde oder spätestens **ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gewaltschutzkonzepts** vorzulegen, um die Sicherheit und Integrität der Einrichtung zu gewährleisten.

Mitarbeiter*innenlisten:

Jährlich werden aktualisierte Mitarbeiter*innenlisten erstellt und mit jenen der Vorjahre abgeglichen.

Archivierung nach Beendigung:

Nach Beendigung einer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit werden die jeweiligen Karteikarten **für die Dauer von 12 Jahren** in einem gesonderten Ordner archiviert.

4.1.2.4. Vorlage erweiterter Strafregisterbescheinigungen – Überblick über das Verfahren und Regelungen

1. **Pfarrgemeinde** prüft, ob für die jeweilige Tätigkeit eine **Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge bzw. Betreuung und Pflege** erforderlich ist.
2. **Pfarrgemeinde** stellt gegebenenfalls eine **Bestätigung für die Gebührenbefreiung** aus.
3. **Mitarbeiter*in** beantragt die erforderliche **Strafregisterbescheinigung** bei der zuständigen Behörde.
4. **Mitarbeiter*in** legt die Bescheinigung der **Pfarrgemeinde** vor. Die Bescheinigung darf bei Vorlage **nicht älter als drei Monate** sein.
5. **Pfarrgemeinde** prüft und dokumentiert die Einsichtnahme und gibt die Bescheinigung anschließend an die betreffende Person zurück.

6. Der / die Gewaltschutzbeauftragte überprüft einmal im Jahr die Strafregisterbescheinigungen anhand der Risikoanalyse und der Mitarbeiter*innen-Datenbank.

4.1.2.5. Selbstauskunft zur Vorlage bei kurzfristiger Aufnahme einer Tätigkeit

Sollte eine Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass keine **Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge bzw. Betreuung und Pflege** vorgelegt werden kann, oder kann die betreffende Person eine solche nicht beantragen (z. B. ausländische Staatsangehörigkeit ohne Wohnsitz in Österreich), ist eine Selbstauskunft abzugeben.

Hinweis:

Eine Selbstauskunft kann keine rechtlich bindende Aussage über laufende Ermittlungsverfahren ersetzen. Die abschließende Prüfung erfolgt durch die Vorlage der offiziellen **Strafregisterbescheinigung**.

Diese Version entspricht den österreichischen Vorgaben und berücksichtigt die relevanten Paragraphen des österreichischen **Strafgesetzbuches (StGB)** in Bezug auf Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Eine Druckversion findet sich als Anhang unter 7.5. *Selbstauskunft zur Vorlage bei kurzfristiger Aufnahme einer Tätigkeit*

4.1.3. Verhaltenskodex

Ein zentraler Bestandteil des Gewaltschutzkonzepts ist ein **Verhaltenskodex**. Dieser dient als **Handlungsleitfaden für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden** und trägt dazu bei, eine wertschätzende und sichere Umgebung im Sinne des christlichen Glaubens zu schaffen. **Ziel ist es, Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe aktiv zu verhindern.**

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen den Verhaltenskodex im Rahmen einer Schulung oder des Aufnahmeverfahrens. Dabei werden sie in einem Informationsgespräch über die geltenden Richtlinien und Verhaltensregeln aufgeklärt.

Die Unterschrift erfolgt auf einer **Karteikarte**, die **gemäß den Datenschutzrichtlinien** verwahrt wird (vgl. Punkt 4.1.2.3).

Der Verhaltenskodex enthält klare **Handlungsanweisungen und Orientierungshilfen** für den Umgang mit Schutzbefohlenen sowie für das Miteinander unter den Mitarbeitenden. Dazu gehören unter anderem:

- das **Nähe-Distanz-Verhältnis** im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen,
- die **Trennung von beruflichen und privaten Kontakten**,

- ein **respektvoller Umgang** und angemessener Sprachgebrauch,
- Vorgaben zur **Raumnutzung sowie zu Verhalten bei Ausflügen und Freizeiten**,
- der **Schutzauftrag** und klare Konsequenzen bei Verstößen.

Der Verhaltenskodex wird an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Arbeitsbereiche angepasst, um ein **sicheres und vertrauensvolles Umfeld** zu gewährleisten.

4.1.3.1. Zum Umgang¹⁸ mit einem Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist nur wirksam, wenn er aktiv gelebt wird. Daher sollte er regelmäßig thematisiert werden – z. B. in **Einstellungsgesprächen, Schulungen, Mitarbeitertreffen oder Elternbriefen**. Die Inhalte müssen für alle verständlich und zugänglich sein, sei es durch **gemeinsame Gespräche** oder individuelles Nachlesen im Konzept oder auf der Homepage.

Durch offene Kommunikation wird der Verhaltenskodex für alle **transparent und verbindlich** – sowohl für Mitarbeitende als auch für Schutzbefohlene.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Grundsätze des Kodex einzuhalten und die Würde jedes Menschen zu achten. Jeder Verstoß, wie Übergriffe, Machtmissbrauch, Diskriminierung oder Gewalt, hat arbeits- und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen.

Bei Verdacht auf einen Verstoß muss dies umgehend an die zuständigen Stellen gemeldet werden (z. B. Vorgesetzte, Ombudsstelle für Schutz vor Gewalt). Seelsorgerliche Verschwiegenheit bleibt gewahrt. Weitere Maßnahmen werden gemeinsam mit den Betroffenen abgestimmt und im Rahmen der Schutzrichtlinien umgesetzt.

4.1.3.2. Verhaltenskodex der Evangelische Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B. auf Grundlage des Verhaltenskodex der evangelischen Kirche A.B.¹⁹

Schutz & Verantwortung

Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in unserer Gemeinde. Ich schütze sie vor jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung und Machtmissbrauch.

Wertschätzung & Respekt

¹⁸ <https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf>

¹⁹ Ebd.

Ich begegne allen Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Religion mit Respekt. Diskriminierung und jegliche Form von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt haben keinen Platz in meinem Handeln.

Achtung persönlicher Grenzen

Ich respektiere die Intimsphäre und Grenzen anderer und achte darauf, dass auch sie im Miteinander gewahrt werden. Sexualisierte Kontakte zu Schutzbefohlenen sind ausgeschlossen. Ich reflektiere mein eigenes Verhalten und wahre eine professionelle Nähe-Distanz-Balance.

Wachsame Haltung & Verantwortlichkeit

Ich achte auf mögliche Grenzüberschreitungen, sei es durch Mitarbeitende oder Teilnehmende, und spreche diese an, anstatt sie zu ignorieren.

Weiterbildung & Reflexion

Ich bin bereit, mein Wissen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch durch Schulungen und Fachberatungen zu erweitern. Bei Unsicherheiten oder Verdachtsfällen suche ich kompetente Hilfe. Ich reflektiere mein Verhalten und nehme Unterstützung an, wenn **ich an meine Grenzen stoße.**

Stärkung & Beteiligung

Ich fördere eine Umgebung, in der Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene ihre Rechte wahrnehmen können. Ihre Meinung ist wertvoll, und sie sollen altersgerecht in Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Offene Kommunikation & Beschwerdemöglichkeit

Ich nehme Sorgen, Wünsche und Kritik ernst und ermutige dazu, Anliegen offen anzusprechen. Ich informiere über Beschwerdemöglichkeiten und gehe verantwortungsvoll mit Hinweisen auf grenzverletzendes Verhalten um. Beschwerden werden ernst genommen und vertraulich behandelt.

Melde- & Interventionspflicht

Bei Verdacht auf Gewalt oder Diskriminierung muss dies sofort an die zuständigen Stellen gemeldet werden (Vorgesetzte, Gleichstellungsbeauftragte, Ombudsstelle). Die seelsorgerliche Verschwiegenheit bleibt gewahrt.

Aktives Handeln gegen Gewalt

Gewalt wird nicht ignoriert. Ich setze mich aktiv gegen Gewalt, Diskriminierung und übergriffiges Verhalten ein. Bei Verdachtsfällen wende ich mich an die zuständigen Stellen und handle gemäß dem Schutzkonzept unserer Gemeinde.

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden verbindlich.

Eine Druckversion zur Vorlage findet sich im Anhang unter 7.6. *Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung der Evangelische Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.*

4.1.4. Schulungsangebote

Regelmäßige Schulungen sind ein zentraler Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzeptes. Sie dienen dazu, alle Mitarbeitenden – haupt- und ehrenamtlich – für das Thema zu sensibilisieren, Handlungssicherheit zu geben und Prävention aktiv zu gestalten.

Vor Ort bieten wir als Pfarrgemeinde in den jeweiligen Arbeitsgruppen und Gremien regelmäßig Einführungen zu unserem Gewaltschutzkonzept an, die folgende Inhalte umfassen:

- **Vorstellung des Gewaltschutzkonzeptes:** Allgemeine Einführung in das Gewaltschutzkonzept oder spezifische Schulung für einzelne Arbeitsbereiche
- **Verhaltenskodex:** Bedeutung, Anwendung und persönliche Verantwortung
- **Personalauswahl:** Hinweise für eine achtsame Auswahl von Mitarbeitenden
- **Risikobewertung:** Orientierungshilfe zur Einschätzung von Risiken bei Angeboten und Aktivitäten
- **Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten:** Wege zur Beteiligung und Schutzmechanismen für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene
- **Intervention:** Klare Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen oder Vorfällen
- **Ansprechstellen & Beratung:** Informationen zu internen und externen Hilfsangeboten
- **Prävention in pädagogischen Kontexten:** Schutzkonzepte und Methoden für die praktische Arbeit

Jede*r Mitarbeitende*r unserer Pfarrgemeinde sollte **mindestens einmal** an einer solchen Einführung teilgenommen haben. Zudem sollte eine sogenannte Basisschulung in unserer oder einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen evangelischen Organisation (z.B. Evangelische Jugend, EJ) absolviert werden. Die **Teilnahme** wird wie die Vorlage des / der Strafregisterbescheinigungen **dokumentiert**.

Weiterbildungsangebote zum Thema Gewaltschutz

Alle Mitarbeitenden werden ermutigt, regelmäßig an Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bestmöglich zu gewährleisten.

Evangelische Jugend Wien für Haupt- und Ehrenamtliche:

- Workshops und Schulungen zu Prävention und Intervention bei Gewalt
- Schulungen für Gruppenleitende und Mitarbeitende zur Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes

<https://www.ejwien.at/veranstaltungen>

Evangelische Jugend Österreich für Haupt- und Ehrenamtliche:

- Fortbildungen zu Kinderschutz und Gewaltprävention
- Schulungen zur sicheren Gestaltung von Angeboten und Freizeiten
- Beratung für Gemeinden zur Implementierung von Schutzkonzepten

<https://www.ejoe.at/termine>

Evangelische Kirche Österreich für Hauptamtliche:

- Rahmenrichtlinien zum Schutz vor Gewalt
- Schulungen für Hauptamtliche in Gemeinde und Diakonie
- Weiterbildungsangebote in Kooperation mit Fachstellen zum Thema Prävention und Intervention

<https://evang.at/kirche/bildung/aus-und-fortbildungszentrum/pastoralkolleg/#Gewaltschutz> (Pastoralkolleg)

<https://dew-akademie.at/angebote/> (Diakonie – Eine Welt Akademie)

Säkulare Einrichtungen

- Gewaltschutz Zentrum Wien

<https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/schulungsangebote/>

Katholische Einrichtungen

- Erzdiözese Wien

<https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/24072557/kinderundjugendschutz>

4.1.5. Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Regelmäßige **Reflexion und kollegialer Austausch** sind essenziell für einen **sicheren und professionellen Umgang** mit herausfordernden Situationen. Sie fördern eine **offene Fehlerkultur**, stärken die **Handlungssicherheit** und unterstützen die **persönliche Weiterentwicklung** der Mitarbeitenden.

Daher werden in **Teamsitzungen, Gremien- und Fallbesprechungen** regelmäßig Themen der **Gewaltprävention, der professionellen Nähe-Distanz-Gestaltung und des Umgangs mit belastenden Erlebnissen** behandelt.

Beispiele für Reflexionsmöglichkeiten und kollegialem Austausch in unseren Arbeitsbereichen:

- **Besuchsdienst:** Es finden vier Planungstreffen pro Jahr mit dem Pfarrteam statt, die die Möglichkeit zur Intervision und Reflexion bieten.
- **Diakoniekreis:** Die kollegiale Intervision ist fester Bestandteil der monatlichen Treffen. Zudem werden alle Entscheidungen im Team getroffen, Hausbesuche Betroffener erfolgen immer zu zweit, um Integrität zu gewährleisten.
- **Gremien-Arbeit:**
 - Das **Presbyterium** reflektiert regelmäßig in Klausuren die Gesprächskultur.
 - Der **GJR** kann Reflexionsangebote bei Bedarf nutzen.
- **Jugendkeller:** Im Jugendkeller finden monatlich Treffen der sogenannten Schlüsselmenschen statt. Diese bieten Raum für alles, was die Jugendlichen aktuell beschäftigt – unabhängig davon, ob es persönliche Anliegen, Gruppendynamiken oder organisatorische Themen betrifft. Auch in den regulären Sitzungen der GJR (Gemeindejugendrat) besteht die Möglichkeit, Vorfälle oder Beobachtungen offen anzusprechen.
- **Jugendfreizeiten:**
 - **Während der Freizeit:** Bei Bedarf finden Mitarbeiter*innen-Besprechungen statt – entweder am Abend oder am Vormittag. Diese sind nicht fix eingeplant, sondern werden je nach Situation spontan einberufen.
 - **Nach der Freizeit:** Es gibt eine strukturierte Nachbesprechung, in der gemeinsam reflektiert wird, was gut gelaufen ist und was verbesserungswürdig war. Die Ergebnisse dieser Reflexion werden schriftlich festgehalten.
- **Jungschar:** Nach den Einheiten findet regelmäßig Intervision unter den Teammitgliedern statt. Zudem gibt es Rücksprache mit der/dem betreuenden Pfarrer*in.
- **Kinderfreizeit:** Das Team bespricht sich jeden Tag nach Abschluss im Rahmen einer Intervision über die Herausforderungen des Tages.
- **Kindergottesdienste (KIGO):** Nach den Einheiten findet regelmäßig Intervision unter den Teammitgliedern statt. Zudem gibt es Rücksprache mit der/dem betreuenden Pfarrer*in.

- **Konfi-Mitarbeitende:** Nach Seminaren oder Konfi-Wochenenden gibt es einen vertraulichen kollegialen Austausch. Zudem findet einmal jährlich eine Supervision im Rahmen des Mitarbeitenden-Tags statt.
- **Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge:** Regelmäßige monatliche Treffen mit der Geriatriebeauftragten der Diözese ermöglichen für die Ehrenamtlichen in der Seelsorge Austausch und Feedback. Für haupt- und ehrenamtliche Tätige in der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge gibt es regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote, zu denen auch Interessierte aus den Pfarrgemeinden herzlich eingeladen sind.
Schulungen und Angebote zum Austausch finden sich unter:
<https://www.evang-wien.at/khs-fortbildungen>
- **Seelsorgegespräche:**
 - Hauptamtliche Mitarbeitende haben die Möglichkeit zur kollegialen Intervention.
 - Einzelsupervision wird bei Bedarf vom Dienstgeber unterstützt.

Externe Unterstützung:

Supervision und Gemeindeberatung für ehrenamtliche Teams sind über die Evangelische Kirche A.B. und H.B. möglich. Anträge über:
<https://evang.at/kirche/supervision/formulare>

Unterstützung nach Vorfällen:

Falls es zu einem Vorfall im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit kommt, bieten wir:

- **Vertrauliche Gespräche** mit Schutzbeauftragten (Gewaltschutz- oder Kinderschutzbeauftragten) bzw. Pfarrer*innen.
- **Möglichkeit zur Einzelsupervision** im angemessenen Rahmen.
- **Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Anlaufstelle.**

4.2 Beschwerdemanagement und Partizipation

4.2.1 Offenheit für Rückmeldungen und Beschwerden

In unserer evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B. legen wir großen Wert darauf, dass **alle** Menschen – ob Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene oder Mitarbeitende – sich **gehört und ernst genommen** fühlen. Eine offene Gesprächskultur, Transparenz und die alltägliche Einbindung aller Beteiligten sind essenziell, damit sich Menschen trauen, ihre Anliegen zu äußern.

Uns ist bewusst, dass Probleme, Unsicherheiten oder auch Vorfälle von grenzverletzendem Verhalten nur dann angesprochen werden, wenn es klare und vertrauensvolle Anlaufstellen gibt. Deshalb haben wir ein **niederschwelliges und strukturiertes Beschwerdewesen** eingerichtet. Wir möchten ausdrücklich dazu ermutigen, Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen – sei es persönlich, schriftlich oder über die dafür vorgesehenen Kontaktstellen. Nur durch ehrliches Feedback können wir unser Miteinander weiterentwickeln und für eine sichere und wertschätzende Umgebung sorgen.

4.3. Beschwerdestellen

4.3.1. Beschwerdestellen in der Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.

Gewaltschutzbeauftragte (GSB) als Beschwerdestelle

In unserer evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B. gibt es zwei Gewaltschutzbeauftragte – eine Frau und einen Mann. Diese geschlechtergerechte Besetzung stellt sicher, dass sich alle Gemeindemitglieder vertrauensvoll an eine Ansprechperson wenden können, mit der sie sich wohlfühlen.

Die Gewaltschutzbeauftragten spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung unseres Gewaltschutzkonzepts. Sie bilden die Schnittstelle zwischen der Pfarrgemeinde und der Ombudsstelle und setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ein.

Ihre Aufgaben umfassen:

- **Ansprechpersonen für Beschwerden und Meldungen:**
Sie sind erste Anlaufstellen für alle, die Vorfälle von Gewalt oder Verdachtsfälle melden möchten. Auch bei allgemeinen Fragen zur Gewaltprävention oder zum Kinderschutz können sie kontaktiert werden. Die vertrauliche und respektvolle Behandlung aller Anliegen ist selbstverständlich.
- **Bearbeitung von Beschwerden und Gewaltmeldungen:**
Die Beauftragten führen klärende Gespräche und erarbeiten gemeinsam mit der jeweiligen Leitung passende Maßnahmen.
- **Weiterleitung von (Verdachts-)Fällen:**
Falls notwendig, leiten sie Fälle an die Ombudsstelle oder den Weißen Ring weiter und arbeiten eng mit anderen Fachstellen zusammen, um Betroffene zu unterstützen und weiteren Schaden zu verhindern.

- **Sensibilisierung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen:**
Sie sorgen dafür, dass das Thema Gewaltprävention und Kinderschutz regelmäßig in Gremien wie dem Presbyterium oder bei Mitarbeiterbesprechungen behandelt wird.
- **Überprüfung und Dokumentation:**
Sie prüfen regelmäßig die im Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen, dokumentieren deren Umsetzung und achten auf Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.
- **Austausch mit Kurator*in und Pfarrer*in:**
In enger Zusammenarbeit werden geeignete Maßnahmen geplant und umgesetzt.

Birgit Rippel und Günther Wendel sind die Gewaltschutzbeauftragten (GSB) der evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.

Birgit Rippel



Birgit ist Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin und ist seit vielen Jahren in der Lehre tätig. In ihrem beruflichen Alltag geht es um die Unterstützung von ehrenamtlichen Menschen die sich in der Betreuung von Menschen in vielen verschiedenen Bereichen engagieren. Einer ihrer Schwerpunkte ist die Begleitung und Schulung von betreuenden und pflegenden Angehörigen. In der Pfarrgemeinde ist sie bei Samstag in der Weisselgasse tätig und unterstützt nach zeitlichen Möglichkeiten dort wo sie gebraucht wird. z. B in der Jungschar.

☎ 0664 9457844

✉ b.rippel@gmx.net

Günter Wendel



Günter arbeitet als Psychotherapeut. In unserer Pfarrgemeinde engagiert er sich im Diakoniekreis und ist darüber hinaus als ehrenamtlicher Gefängnisseelsorger aktiv.

☎ 0699 11090432

✉ wendel@drei.at

Kinderschutzbeauftragte (KSB) als Beschwerdestelle

Unser Kinderschutzbeauftragter unterstützt die Gewaltschutzbeauftragten in allen Belangen des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Prävention.

Durch seine aktive Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit bildet er eine wichtige Brücke zu Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten. Er sensibilisiert für das Thema Kinderschutz, schafft Vertrauen und trägt zur Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts bei.

Bei Verdachtsfällen arbeiten er eng mit den Gewaltschutzbeauftragten zusammen und leiten diese – wenn notwendig – an die Ombudsstelle oder den Weißen Ring weiter.

Kevin Schierer



Kevin, Jahrgang 2006, studiert aktuell Lehramt für die Primarstufe an der kirchlich pädagogischen Hochschule Wien. In seiner Freizeit unternimmt er sehr viele Dinge und ist sehr gerne unter Freunden.

Kevin ist seit knapp 5 Jahren in und um die Gemeinde herum aktiv. Sein Ehrenamt spielt sich hauptsächlich in der Kinder- und Jugendarbeit ab, unter anderem im Leitungsteam der Jungschar, dem Leitungsteam der Kindergottesdienste, dem Leitungsteam des Jugendkellers und der Konfiarbeit.

☎ 0664 5170352

✉ kevin.schierer@gmx.at

Pfarrer und Pfarrerin als Beschwerdestelle

In unserer Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B. stehen natürlich der Pfarrer und die Pfarrerin als Ansprechpersonen für Beschwerden zur Verfügung. Sie bieten vertrauliche Gespräche an und nehmen Anliegen ernst. Dabei unterliegen sie der seelsorgerlichen **Verschwiegenheitspflicht**. Diese Pflicht ist im Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge festgelegt, das besagt, dass das Seelsorgegeheimnis unverbrüchlich und auf Dauer zu wahren ist.²⁰

Somit können sich Gemeindemitglieder mit ihren Anliegen vertrauensvoll an sie wenden, in dem Wissen, dass ihre Informationen geschützt sind. In Absprache mit den Betroffenen können weitere Schritte überlegt und eingeleitet werden.

²⁰ <https://www.kirchenrecht.at/document/50346?>

4.3.2. Beschwerdestellen der Evangelischen Kirche A.B. Österreich

Ombudsstelle für Gewaltschutz

Die Ombudsstelle für Gewaltschutz der Evangelischen Kirche Österreich **ist eine zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen und Beschwerden** im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt.²¹ Sie wurde im Rahmen der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie) eingerichtet und nimmt Meldungen entgegen, unterstützt Betroffene und begleitet den weiteren Prozess bei Bedarf.

Die Ombudsstelle arbeitet **vertraulich**, **leitet Schutzmaßnahmen** ein und **kooperiert** mit externen Fachstellen, **um Betroffene bestmöglich zu unterstützen**. Zudem überwacht sie die Umsetzung präventiver und intervenierender Maßnahmen, um deren Wirksamkeit sicherzustellen.

Mag.a Astrid Winkler

 +43 699 188 78 098

 ombudsstelle@evang.at

Gleichstellungsbeauftragte*r in der Evangelischen Kirche in Österreich

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Österreich setzt sich für die **Gleichbehandlung aller Mitglieder** ein, unabhängig

- von Geschlecht,
- sexueller Orientierung,
- Behinderung
- oder ethnischer Herkunft.

Ziel ist es, **Diskriminierung zu verhindern** und bestehende Ungleichheiten zu beseitigen.²²

Als Beschwerdestelle bietet die/der Gleichstellungsbeauftragte Unterstützung bei Fragen zu Diskriminierung, Mobbing oder sexueller Belästigung.

Sie/Er berät rechtlich, informiert über die Gleichbehandlungsbestimmungen und hilft, bei Bedarf innerkirchliche Maßnahmen einzuleiten.²³

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte trägt so dazu bei, dass in der Evangelischen Kirche ein respektvolles und diskriminierungsfreies Umfeld gewährleistet wird.

²¹ Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt (OOmb) vom 1. Februar 2024. ABl. Nr. 4/2024, 29/2024.

²² <https://www.kirchenrecht.at/document/57554?>

²³ <https://evang.at/kirche/gleichstellung/?>

Dr.ⁱⁿ Edda Böhm-Ingram

 +43 699 188 77 062

 edda.boehm-ingram@evang.at

Stelle der Evangelischen Jugend für Gewaltschutz²⁴

In allen (Verdachts-)Fällen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen stehen den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen neben der **Ombudsstelle** auch **Ansprechpersonen der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ)** zur Verfügung.

Diese sind insbesondere dann zu kontaktieren, wenn:

- Personen aus **unterschiedlichen Gemeinden** betroffen sind oder
- Betroffene **keiner bestimmten Gemeinde** zugeordnet werden können.

Ein Verdachtsfall kann wie folgt gemeldet werden:

- **Per E-Mail** an eine EJÖ-Vertrauensperson:

 vertrauenspersonen@ejoe.at

- **Online über das Meldetool:**

 www.ej-gewaltschutz.at/meldung

Die EJÖ-Vertrauensperson nimmt die Meldung entgegen und klärt die **nächsten Schritte gemeinsam** mit der meldenden Person ab.

4.3.3. Unabhängige Opferschutzorganisationen

Der "Weiße Ring" – Österreichische Opferschutzorganisation

Der **Weißer Ring** ist eine unabhängige Opferschutzorganisation, mit der die **Evangelische Kirche in Österreich** eng zusammenarbeitet. Ziel dieser Kooperation ist es, Betroffenen von sexueller Gewalt, Missbrauch und anderen Formen von Gewalt kompetente, unabhängige Unterstützung zu ermöglichen.

Wann kann man sich an den "Weißen Ring" wenden?

- **Sexuelle Gewalt und Missbrauch:**
Wenn man Opfer von sexuellen Übergriffen oder Missbrauch wurde.
- **Physische Gewalt:**
Bei jeder Form von körperlicher Gewalt.
- **Psychische Gewalt:**
Bei seelischer Gewalt, psychischem Druck oder Belästigung.
- **Mobbing und Diskriminierung:**
In Fällen von anhaltender Ausgrenzung oder entwürdigendem Verhalten.

²⁴ <https://www.ej-gewaltschutz.at/kontakt-meldewege>

- **Gefährdung oder Bedrohung:**
Wenn man sich in einer akuten gefährlichen oder bedrohlichen Situation befindet.

Wie unterstützt der "Weiße Ring"?

- **Rechtliche Unterstützung:**
Juristische Beratung und Hilfe bei rechtlichen Schritten.
- **Psychosoziale Hilfe:**
Professionelle Begleitung in der Verarbeitung des Erlebten, inklusive Trauma-Therapie und psychologischer Betreuung.
- **Opferschutz:**
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und zum Schutz vor weiteren Übergriffen.
- **Entschädigung und finanzielle Hilfen:**
Unterstützung bei der Antragstellung auf Entschädigungen, Opferrente und weiteren staatlichen Leistungen.
- **Verfahrensbegleitung:**
Begleitung bei der Anzeige, im Ermittlungsverfahren sowie vor Gericht – sowohl rechtlich als auch menschlich.

Kontakt zum "Weißen Ring":

 +43 699 188 78 098

 ombudsstelle@evang.at

Oder direkt:

 +43 1 512 35 35

 office@weisser-ring.at

Website: www.weisser-ring.at

- Die Evangelische Kirche Österreich ermutigt ihre Mitglieder ausdrücklich, den Weißen Ring in Anspruch zu nehmen.
- Die Organisation garantiert Anonymität, Vertraulichkeit und bietet eine verlässliche, kompetente Begleitung bei der Bewältigung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen.

Sonstige Organisationen

Im Rahmen des Gewaltschutzkonzepts unserer Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf möchten wir eine Übersicht über relevante Stellen in Wien zur Verfügung stellen. Diese Organisationen bieten Unterstützung und Beratung für Betroffene von Gewalt und möglichen Folgen.

Gewaltschutzzentrum Wien

- **Wann kontaktieren:** Bei familiärer Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum und Stalking (beharrliche Verfolgung).
- **Wie sie unterstützen:** Angebot von Sozial- und Rechtsberatung, Begleitung zu Behörden (Polizei, Gericht) und Prozessbegleitung.
- **Kontakt:**

Mariahilfer Straße 116 / 3. OG, 1070 Wien

 +43 1 585 32 88

 office.wien@gewaltschutzzentrum.at

www.gewaltschutzzentrum.at/wien/

Frauenberatung Notruf bei sexueller Gewalt Wien

- **Wann kontaktieren:** Bei Fällen sexueller Gewalt.
- **Wie sie unterstützen:** Angebot von Workshops, Coaching und individueller Beratung.
- **Kontakt:**

 +43 676 772 16 06 (Mo-Fr, 15-18 Uhr)

 office@frauenberatung.at

www.frauenberatung.at

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien

- **Wann kontaktieren:** Bei akuten Gewaltsituationen und Bedarf an sofortiger Unterstützung.
- **Wie sie unterstützen:** Telefonische Beratung und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen.
- **Kontakt:**

 0800 112 112 (gebührenfrei und anonym)

www.hilfe-bei-gewalt.gv.at

NEUSTART Wien

- **Wann kontaktieren:** Bei Fragen und Anliegen zu Bewährungshilfe, Gewaltpräventionsberatung und elektronisch überwachtem Hausarrest.
- **Wie sie unterstützen:** Juristische Beratung und Unterstützung im Bereich der Strafvollstreckung und -vollzug.
- **Kontakt:**

 +43 1 218 32 55

 wien@neustart.at

www.neustart.at/wo-wir-sind/wien/

Hilfe & Beratung bei Gewalt

- **Wann kontaktieren:** Bei Opfern von Gewalt oder Hass im Netz.
- **Wie sie unterstützen:** Juristische, psychologische und weitere Unterstützung durch Fachkräfte.
- **Kontakt:**

 0800 112 112 (gebührenfrei und anonym)

www.hilfe-bei-gewalt.gv.at

Kriseninterventionszentrum

- **Wann kontaktieren:** Akute Krisen, Überlastungszustände, akuter Traumatisierung und bei Krisen mit Suizidrisiko und /oder bei drohender Gewalt.
- **Wie sie unterstützen:** Psychologische Beratung für Personen ab 18 Jahren. Telefonisch, schriftlich oder persönlich. Auch für Angehörige der Betroffenen.
- **Kontakt:**

 01 406 9595

kriseninterventionszentrum.at

Männerberatung

- **Wann kontaktieren:** Breitgefächerte Beratung, Informations- und Fortbildungsangebot zu männerspezifischen Themen.
- **Wie sie unterstützen:** allgemeine Beratung, Gewaltberatung, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung
- **Kontakt:**

 01/ 603 28 28

✉ info@maenner.at

www.maenner.at

Verein die Boje

- **Wann kontaktieren:** Akuthilfe für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren in Krisensituationen
- **Wie sie unterstützen:** Akute Krisenintervention, Arbeit mit Eltern und Bezugspersonen. (Vertragsambulatorium, d.h. Krankenkasse übernimmt Kosten)
- **Kontakt:**

Hernalser Hauptstr. 15, 1170 Wien

☎ 01/ 406 66 02

✉ ambulatorium@die-boje.at
die-boje.at

Courage* Beratungsstellen

- **Wann kontaktieren:** Beratungsstelle für gleichgeschlechtliche, bisexuelle, und Trans*Gender Lebensweisen.
- **Wie sie unterstützen:** rechtliche, psychosoziale, psychologische, pädagogische und sozialarbeiterische Beratung. (Spenden bei Therapie erwünscht, aber nicht notwendig)
- **Kontakt:**

Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien

☎ 01 / 585 69 66

✉ info@courage-beratung.at
courage-beratung.at

Hinweis: Die genannten Organisationen **bieten vertrauliche und kostenlose Beratung sowie Unterstützung**. Es ist ratsam, sich im Bedarfsfall direkt an die jeweilige Stelle zu wenden, um individuelle Unterstützung zu erhalten.

4.4. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich in der Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf

Als Evangelische Pfarrgemeinde Floridsdorf legen wir großen Wert auf respektvolle, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Kommunikation, sowohl innerhalb unserer Gemeinde als auch nach außen. Dabei ist es uns besonders wichtig, die Würde von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu wahren und zu schützen, insbesondere in der Verwendung von Bildern und Texten.

Wir haben daher **klare Regelungen** festgelegt, die den Umgang mit Kommunikation und Medien betreffen, um mögliche Risiken, insbesondere in Bezug auf Gewalt und Missbrauch, zu minimieren.

Unsere Maßnahmen beinhalten:

- **Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen:**

Es wird darauf geachtet, dass Darstellungen in allen Kommunikationsformen (wie z. B. in Printmedien, auf Webseiten oder in sozialen Medien) respektvoll und würdevoll sind. Keine Person wird in einer Weise abgebildet oder beschrieben, die sie in eine missbräuchliche oder unangemessene Situation stellen könnte.

- **Umgang mit Fotos und Videos:**

Bei der Veröffentlichung von Bildern und Videos wird stets die Zustimmung der abgebildeten Personen eingeholt bzw. auf das Widerspruchsrecht hingewiesen. Aufnahmen, die die Privatsphäre oder Sicherheit einzelner Personen gefährden könnten, werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

- **Umgang mit Social Media:**

Der Einsatz von Social Media wird in Übereinstimmung mit den ethischen Grundsätzen und der **Verantwortung** unserer Gemeinde durchgeführt. Posts und Inhalte werden regelmäßig auf mögliche Risiken geprüft, um sicherzustellen, dass keine Inhalte verbreitet werden, die Gewalt, Missbrauch oder Diskriminierung fördern oder unterstützen.

- **Regeln für Kontakte mit Journalist*innen:**

Der Kontakt mit Journalist*innen erfolgt immer unter **Berücksichtigung der Privatsphäre und Rechte der Betroffenen**. Besonders in sensiblen Fällen wie Gewaltvorfällen oder bei der Berichterstattung über schutzbedürftige Gruppen wird sichergestellt, dass die Würde und Sicherheit der betroffenen Personen gewahrt bleibt. Bei der Veröffentlichung von Informationen wird darauf geachtet, dass keine Details veröffentlicht werden, die zu einer Identifizierung von Opfern führen oder deren Schutz gefährden könnten.

Durch die konsequente Anwendung dieser Regeln möchten wir sicherstellen, dass

alle Kommunikationsmaßnahmen unserer Gemeinde nicht nur informativ und unterstützend sind, sondern auch zur Förderung eines sicheren, respektvollen und gewaltfreien Umfelds beitragen. Indem wir diese Leitlinien einhalten, tragen wir dazu bei, mögliche Gewaltrisiken im Zusammenhang mit der Mediennutzung zu verringern

5. Grundlegende Maßnahmen der Intervention bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

5.1 Allgemeine Prinzipien

Ein zentraler Baustein der Schutzmaßnahmen ist ein **klar definierter Notfall- und Interventionsplan**. Er gewährleistet, dass Verdachtsfälle von Gewalt oder Missbrauch **strukturiert** behandelt werden, **Zuständigkeiten eindeutig geregelt** sind und **alle Beteiligten wissen, wie sie im Ernstfall handeln müssen**.

Der Plan umfasst:

- **Verbindliche Abläufe zur Untersuchung** von Vorfällen
- **Festgelegte Kommunikationswege**
- **Klare Kriterien**, wann **Fachstellen und Behörden einzubeziehen** sind

Die **Leitung der Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.** trägt die Verantwortung für das **Krisenmanagement** und die konsequente **Umsetzung** dieser Maßnahmen.

Grundlegende Maßnahmen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

Sobald ein Verdacht oder ein konkreter Fall bekannt wird, müssen alle Mitarbeitenden wissen:

- Wer ist umgehend zu informieren?
- Wer kann als externe oder interne Unterstützung hinzugezogen werden?
- Wie wird der*die Betroffene sofort geschützt?
- Wie begegnen wir dem*der Tatverdächtigen – ohne Vorverurteilung?
- Wie schützen wir uns selbst in emotional belastenden Situationen?
- Was ist wie und wann zu dokumentieren?

Sensibler Umgang mit Verdachtsfällen

Verdachtsfälle innerhalb der kirchlichen Arbeit sind **besonders sensibel**, da sie das **Vertrauen in die Gemeinde** betreffen.

Daher gilt:

- **Keine Vorverurteilung:** Die **Unschuldsvermutung** ist zu wahren.
- **Gründliche Prüfung:** Vorwürfe müssen sorgfältig und sachlich geklärt werden.
- **Konsequenter Schutz:** Die Sicherheit von **Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen** hat oberste Priorität.
- **Rechtliche Schritte:** Entscheidungen zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen oder zur **Einbeziehung der Strafverfolgung** erfolgen im Rahmen der **österreichischen Rechtslage**.

Gemeindeverantwortung und Kultur des Hinschauens

Als **Evangelische Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.** fördern wir eine **Kultur des Hinschauens** und setzen uns für **Prävention** und **konsequente Intervention** ein.

- **Alle Mitarbeitenden** müssen mit dem **Interventionsplan vertraut** sein.
- **Personen mit Leitungs- oder Betreuungsaufgaben** tragen eine besondere **Garantenstellung** – sie haften rechtlich für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Menschen.
- Das Vorgehen wird in **allen Arbeitsbereichen regelmäßig thematisiert** und in Verbindung mit der **Selbstverpflichtung** an Mitarbeitende übergeben.

5.2 Interventionsplan

Einstufungsraster

Das Einstufungsraster dient zur Orientierung im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt. Es zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

Einerseits liegt ihm der *Anhang 2²⁵* zur Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche A.B. Österreich, andererseits die Umfrage in der Gemeinde über Gewalterfahrung und -Einschätzung in unserer Pfarrgemeinde zugrunde.

²⁵ [240314 anhang2 einstufungsraster 2023-04-24.pdf](#).

Stufe 1²⁶: Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung/Übergriffe

Beschreibung	Heikle und manchmal auch konflikthafte Situationen des Alltags Kennzeichen können sein: • unabsichtlich • einmalig/sehr selten • korrigierbar (zwei können miteinander reden), • lösen ein komisches Gefühl aus, • „(Un-)Kultur“ von Grenzverletzungen • kann von Täter*in ausgenutzt werden Beispiele: • Distanzlosigkeit • übertriebene Unmutsäußerung, sich im Ton vergreifen • unpassende Bemerkung • Abwertung • Herabwürdigen von Mitarbeit • Mangelnde Wertschätzung • Druck ausüben • unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat • jemandem platzt der Kragen und sie*er schreit
Maßnahmen intern (Arbeitsteam/ Pfarrteam / Gewaltschutzteam)	Aufmerksam sein, beobachten, ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen • Info an die involvierten Teams über klargestellte Regeln; • Präventive Maßnahmen überlegen (z.B. Moderation, Rednerlisten, Feedbackrunden...) Bei Wiederholung: Besprechung im Team/ Pfarrteam / Gewaltschutzteam – Weiterbildung – Supervision – Feedback
Maßnahmen extern	/

²⁶ Einstufungen angelehnt an Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010
https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php; Stand: 21.10.2024)

Stufe 2: Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/Übergriffe

Beschreibung	Kennzeichen können sein: • absichtlich • wiederholt • Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen • Missachtung von verbal/nonverbal gezeigter Abwehr • Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten • keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer“ Beispiele: • leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen • Mobbing, Rassismus, Sexismus • Beschimpfung und Beleidigung • leichte verbale Drohung/Druck ausüben • systematische Verweigerung von Zuwendung • Respektlosigkeit und Provokationen • absichtliche Ausgrenzung • wiederholtes Flirten mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen • wiederholte Missachtung der Schamgrenzen • Bevorzugung gewisser Personen • wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1
Maßnahmen intern (Team/ Pfarrteam / Gewaltschutzteam)	• Information an Team/ Pfarrteam / Gewaltschutzteam • Gespräch mit übergriffiger Person • Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung (ev. Hausverbot in Keller, Wärmestube, etc.) • Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch das Team/ Pfarrteam / Gewaltschutzteam • Besprechung im Team/ Pfarrteam / Gewaltschutzteam • Direktes Gespräch mit betroffener Person • Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) • Laufende Dokumentation
Maßnahmen extern	• Meldung an die Ombudsstelle:

- **verpflichtend:** wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann
- in allen anderen Fällen: optional
- ev. Unterstützung durch Beratungsstellen
- Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional

Stufe 3: Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Beschreibung	Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt²⁷ Umfasst sind dabei: • Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) • Sexueller Missbrauch • Sexuelle Belästigung • Vergewaltigung • Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) • Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), bspw. Seelsorger*in, Psychotherapeut*in, Erzieher*in mit einer berufsmäßig betreuten Person • Fortgesetzte Gewaltausübung • Gefährliche Drohung • Nötigung • Beharrliche Verfolgung (Stalking) • Erpressung • Vernachlässigung • Freiheitsentziehung • Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen • Gewalterfahrungen im heimischen/externen Bereich, die im Rahmen der kirchlichen Arbeit bekannt wird
Maßnahmen intern (Team/ Pfarrteam / Gewaltschutzteam)	• Information an Pfarrteam / Gewaltschutzteam • Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzt/angeordnet • Recht auf Hilfe und Unterstützung! • Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen • Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalls • Unterstützung für die betroffene/n Person/en • Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Arbeitsgruppe und im Team/ Pfarrteam / Gewaltschutzteam • Laufende Dokumentation
Maßnahmen extern	• Bei Gefahr im Verzug: sofort Polizei alarmieren • (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) • Meldung an die Ombudsstelle verpflichtend!

²⁷ www.gewaltinfo.at/recht/delikte (Stand: 29.03.2025).

- Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen
- Berufsgruppen mit Anzeige-/Mitteilungspflicht:
 - polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe
- **Alle anderen:** polizeiliche Anzeige empfohlen
 - (Anzeigeberatung durch Kinderschutz-/Gewaltschutzzentren nutzen);
 - Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann)
 - Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt:
 - Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip-, schriftliche Dokumentation der Begründung.

Vorgehensweise bei Verdachtsfällen und Gewaltvorfällen

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen ist zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts. Dabei gelten je nach Schweregrad unterschiedliche Maßnahmen:

Geringfügige Grenzverletzungen

(z. B. unangemessene Bemerkungen, irritierende Nähe, unreflektiertes Verhalten)

- **Unmittelbare Ansprache** der verantwortlichen Person.
- **Klare Benennung** der Grenzverletzung und Verweis auf Verhaltensregeln.
- Reflexion des Vorfalls im Team zur **Sensibilisierung** und **Stärkung der Schutzkultur**.

Mittelschwere Grenzverletzungen / Übergriffe

(z. B. wiederholtes unangemessenes Verhalten, bewusste Missachtung von Regeln)

- **Deutliche Konfrontation** mit dem Fehlverhalten.
- **Angemessene Konsequenzen:** z. B. verpflichtende Supervision oder Schulungen.
- **Unterstützung der betroffenen Person**, ggf. durch externe Fachstellen.
- **Teaminterne Aufarbeitung** zur Stärkung gemeinsamer Handlungssicherheit.

Schwere Grenzverletzungen mit strafrechtlicher Relevanz

(z. B. sexuelle Übergriffe, körperliche Gewalt, massives Machtmissbrauchsverhalten)

- **Sofortige Suspendierung** der beschuldigten Person bis zur Klärung.
- **Abstimmung zwischen Gemeindeleitung** (PfarrerIn und/oder Kuratorin) und dem*der **Schutzbeauftragten** über weitere Schritte.

- **Einschaltung externer Stellen** (Polizei, Kinder- und Jugendhilfe) in schwerwiegenden Fällen.
- **Wahrung des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses** bei vertraulichen Mitteilungen.
- **Umfassende Unterstützung der betroffenen Person.**
- **Nachbearbeitung und Reflexion** des Vorfalls im Team.

Informationspflicht und Dokumentation

- Die **Vorgehensweise** richtet sich nach dem **Einzelfall**.
- Ab **mittelschweren Grenzverletzungen** ist die **Gemeindeleitung zu informieren**.
- Bei **schweren Fällen** ist zusätzlich die **Evangelische Superintendentur A.B. Wien** als Aufsichtsinstanz einzubeziehen.
- **Verpflichtende Dokumentation** aller Vorfälle – inkl. der getroffenen Maßnahmen durch die Gewalt- und Kinderschutzbeauftragten.
- **Regelmäßige Überprüfung** der Maßnahmen nach Abschluss des Falls.
- **Jährliche datenschutzkonforme Evaluation** durch die zuständigen Beauftragten.

5.3 Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind **verpflichtet**, Gewaltvorfälle oder einen entsprechenden Verdacht an die/den *Kinderschutzbeauftragten* und/oder die/den *Gewaltschutzbeauftragten* **zu melden**.

Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen, die unter das seelsorgerliche Verschwiegenheitsgebot oder das Beichtgeheimnis fallen.

Verpflichtende Meldung an die Ombudsstelle gegen Gewalt

gemäß der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in der Evangelischen Kirche A.B.

In unserer Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B. besteht eine **Meldepflicht bei Gewaltvorfällen** oder -verdachtsfällen an die zentrale **Ombudsstelle gegen Gewalt der Evangelischen Kirche**.

Wer ist meldepflichtig?

- In erster Linie: Gewaltschutz- oder Kinderschutzbeauftragte
- Zusätzlich: Alle ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden können melden

Einstufungsraster für die **Meldepflicht** (vgl. Abschnitt 5.2 der Rahmenrichtlinie)

Stufe 3: Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

➔ **MÜSSEN** der Ombudsstelle gemeldet werden.

Stufe 2: Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen

➔ **MÜSSEN** gemeldet werden, wenn:

- eine Gefährdung nicht intern abgewendet werden kann,
- eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist.

➔ **KÖNNEN** gemeldet werden in allen anderen Fällen.

Was tun bei Unsicherheit?

Auch wenn du nicht sicher bist, ob es sich um einen meldepflichtigen Vorfall handelt, ist eine Meldung empfohlen. Beratung ist möglich und ausdrücklich erwünscht.

Ausnahmen

Fälle, die unter das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit fallen, dürfen nicht gemeldet werden.

Wie erfolgt die Meldung?

- Online oder schriftlich über das offizielle Formular:
 [Meldeformular der Evangelischen Kirche](#)
(siehe: Anhang 3 der Gewaltschutzrichtlinie)
- Per E-Mail an die Ombudsstelle:
 **ombudsstelle@evang.at**

Gefahr in Verzug – Sofortmaßnahmen

Bei akuter Gefahr ist umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der österreichweite Polizeinotruf **133** zu kontaktieren.

Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe & Anzeige bei Behörden

Zusätzlich zur kircheninternen Meldepflicht besteht für bestimmte Berufsgruppen:

- **Eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe²⁸**
- **Eine Anzeigepflicht bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft²⁹**

Details zu den melde- und anzeigepflichtigen Berufsgruppen sind unter folgendem Link abrufbar:

 www.gewaltinfo.at (Bundeskanzleramt)

Für Berufsgruppen ohne gesetzliche Mitteilungs- oder Anzeigepflicht

²⁸ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

²⁹ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

- **Bei schweren, strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen** wird eine **Anzeige empfohlen** (Beratung durch Kinderschutz- oder Gewaltschutzzentren möglich).
- **Bei schweren, strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen** wird eine **Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen**, sofern der Schutz der betroffenen Kinder oder Jugendlichen nicht anderweitig sichergestellt werden kann.
- **Bei mittelschweren Übergriffen oder Grenzverletzungen** ist eine **Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional**.

5.4. Handlungsleitfaden bei Verdacht für Mitarbeitende

Jeder Verdachtsfall wird ernst genommen und nach einem klar definierten Prozess behandelt. Wenn **keine unmittelbare Gefahr** besteht, übernehmen die Schutzbeauftragten die ersten Klärungen und entscheiden über weitere Schritte in Absprache untereinander, mit dem Leitungsteam und ggf. mit externen Stellen.

Der Prozess umfasst:

- **Meldung:** Unverzügliche Meldung von Verdachtsfällen an die Schutzbeauftragten und/oder die Ombudsstelle.
- **Ermittlung:** Erste Klärung der Sachlage und Einbeziehung externer Stellen bei Bedarf.
- **Maßnahmen:** Ergreifen von Schutzmaßnahmen für die Betroffenen. In schwerwiegenden Verdachtsfällen kann dies auch den vorübergehenden Ausschluss oder die Suspendierung von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden umfassen – dabei gilt die **Unschuldsvermutung**.
- **Dokumentation:** Sorgfältige Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen durch die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (siehe [Anhang 7.4. Dokumentationshilfe](#)).

Jeder Hinweis, Verdacht oder Vorwurf in Bezug auf Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe wird dokumentiert und konsequent verfolgt. Es ist unerlässlich, dass sich **alle Mitarbeitenden** an die vorgegebenen Richtlinien halten. **Besonders wichtig ist ein vertrauenswürdiger Umgang mit sensiblen Informationen** – diese dürfen ausschließlich mit den zuständigen Personen (Gewaltschutz-, Kinderschutzbeauftragte und Pfarrer*innen) geteilt werden.

Wann soll berichtet werden?

- Wenn eine Person beschuldigt wird, gewalttätig zu sein, Missbrauch zu begehen oder sexuelle Übergriffe zu verüben.
- Wenn ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener berichtet, eine dieser Gewaltformen erlebt zu haben – unabhängig davon, ob dies innerhalb oder außerhalb der Pfarrgemeinde geschah.

- Wenn Mitarbeitende beschuldigt werden, Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen gegenüber gewalttätig oder übergriffig zu sein.
- Wenn auffällige und nachhaltige Veränderungen im Verhalten oder in der Art, Beziehungen zu gestalten, beobachtet werden.

➔ An wen kann man sich wenden? Siehe Kapitel 5.2 und 5.3.

Umgang mit Meldungen von Gewalt, Missbrauch oder sexuellen Übergriffen

Wenn sich Kinder, Jugendliche oder Erwachsene an haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende wenden und von Gewalt, Missbrauch oder sexuellen Übergriffen berichten, sind folgende Schritte zu beachten:

- **Besonnen reagieren:** Ruhe bewahren und überlegt handeln.
- **Bestätigung des richtigen Handelns:** Den Betroffenen versichern, dass es richtig war, sich anzuvertrauen.
- **Aufmerksam zuhören:** Nicht unterbrechen, sondern geduldig zuhören.
- **Dokumentation:** Das Gehörte sachlich festhalten (siehe Anhang 7.7. Dokumentationshilfe).
- **Keine vorschnellen Versprechen:** Es dürfen keine Zusagen gemacht werden, die möglicherweise nicht eingehalten werden können.
- **Vertraulichkeit und weitere Schritte:**
 - Falls Verschwiegenheit zugesagt wurde, muss diese eingehalten werden.
 - Besteht keine seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht (wie z. B. für Pfarrer*innen), kann direkt die Ombudsstelle kontaktiert werden.
 - Es ist wichtig, den Kontakt zu den Betroffenen aufrechtzuerhalten und weitere Schritte in Absprache mit ihnen zu planen.
 - Eine vorschnelle Intervention kann traumatisierend wirken – insbesondere Kinder und Jugendliche könnten Konsequenzen ihrer Offenheit als Bestrafung wahrnehmen und in Zukunft schweigen.
- **Ernstnehmen der Aussagen:** Auch wenn das Gesagte schwer zu glauben ist – es muss mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

Die wichtigsten Botschaften für die betroffene Person:

- ✓ „Ich bin für dich da.“
- ✓ „Ich glaube dir.“
- ✓ „Du bist nicht allein.“
- ✓ „Du bist nicht schuld.“
- ✓ „Ich werde nichts ohne deine Zustimmung tun. Ich hole mir Hilfe, um dich bestmöglich zu unterstützen.“
- ✓ „Das, was passiert ist, ist nicht in Ordnung. Das ist Gewalt.“

Ernst Machen - Meldungen von (Verdachts-)Fällen werden **E.R.N.S.T.**³⁰ genommen:

E	R	N	S	T
Erkennen von Gewalt- Anzeichen	Ruhe bewahren	Nachfragen, behutsam Interesse zeigen	Sicherheit herstellen	Täter*in stoppen & Betroffenen schützen

Nächste Schritte:

- **Kontaktaufnahme mit Schutzbeauftragten und/oder Ombudsstelle** (siehe 5.3). Bei Gefahr im Verzug sofort die Polizei verständigen.
- **Sicherung der betroffenen Person:** Es muss gewährleistet sein, dass das Kind, der/die *Jugendliche oder die erwachsene Person in Sicherheit ist. Falls medizinische Hilfe erforderlich ist, sollten die behandelnden Ärztinnen* darüber informiert werden, dass es sich um ein Schutzthema handelt.
- **Information der Eltern/Erziehungsberechtigten:** Bei Kindern oder Jugendlichen dürfen Eltern oder Erziehungsberechtigte erst nach Rücksprache mit den Schutzbeauftragten über die weiteren Schritte informiert werden.
- **Dokumentation der Aussagen:** Die Inhalte der Gespräche sind schriftlich festzuhalten.
- **Erreichbarkeit für Rückfragen:** Der*die Schutzbeauftragte und/oder die Ombudsstelle sollte auch in den Tagen nach der Meldung für Rückfragen zur Verfügung stehen, um die weitere Vorgehensweise zu klären.
- **Fortlaufender Kontakt:** Der Kontakt zur betroffenen Person (Kind, Jugendlicher oder Erwachsener) sollte aufrechterhalten werden, um sicherzustellen, dass sie nicht schutzlos der Dynamik der Ereignisse ausgeliefert ist.

³⁰ Vgl. Regina Neu–Nikolaj Sprenger– Birgit Kohlhofer: E.R.N.S.T. machen /Ernst machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern – Ein pädagogisches Handbuch (Köln 2008).

6. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Eine sachgerechte Dokumentation schafft Transparenz und ermöglicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung. Unser Ziel ist es, durch fortlaufendes internes Lernen den Gewaltschutz in der Evangelischen Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B. stetig zu verbessern.

Die Schutzbeauftragten (Kinderschutzbeauftragte und Gewaltschutzbeauftragte) sind für die langfristige Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und werden dabei vom Pfarrteam unterstützt. Die Maßnahmen umfassen:

- **Dokumentation:**
Die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Bearbeitung von Beschwerden, Verdachts- und Fallmeldungen werden dokumentiert und archiviert.
 - Die Schutzbeauftragten (KSB und/oder GSB) sind für die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung zuständig.
 - Die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung wird von der Gewaltschutzbeauftragten Birgit Rippl zentral verwaltet.
- **Berichterstattung:**
Mindestens einmal jährlich werden die dokumentierten Ergebnisse im Presbyterium besprochen und analysiert.
- **Evaluation und Weiterentwicklung:**
Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung erstmals evaluiert und anschließend regelmäßig – spätestens alle drei Jahre – überprüft und weiterentwickelt.

7. Anhänge

7.1. Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

Antrag

auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung

An

Ich beantrage die Ausstellung einer

- ☐ Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs.1 Strafregistergesetz
- ☐ Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz und lege die dafür nötige Bestätigung des Dienstgebers/des künftigen Dienstgebers/der Organisation meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei¹
- ☐ Strafregisterbescheinigung „Pflege und Betreuung“ gem. § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz und lege die dafür nötige Bestätigung des Dienstgebers/des künftigen Dienstgebers/der Organisation meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei¹

Antragstellerin oder Antragsteller:

☐ ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen / auswählen!

Akademische(r) Grad(e) (vorangestellt)	
Familiename(n) zum Zeitpunkt der Antragstellung	
sämtliche früheren Familiennamen	
Vorname(n)	
Akademische(r) Grad(e) (nachgestellt)	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsort (Ort, polit. Bezirk, Land, Staat)	
Staatsangehörigkeit(en)	
Vornamen der leiblichen Eltern	Vater: Mutter:
Vorgewiesene Dokumente Daten der vorgewiesenen Dokumente (Nachweise der Identität, Staatsangehörigkeit(en) und früherer Namen; Datumsangaben bitte in der Form TT.MM.JJJJ)	Art: Ausstellende Behörde:
	Nummer: Ausstellungsdatum:
	Art: Ausstellende Behörde:
	Nummer: Ausstellungsdatum:
	Art: Ausstellende Behörde:
	Nummer: Ausstellungsdatum:

Bitte wenden!

¹ Gemäß § 10 Abs.1b bzw. 1d Strafregistergesetz darf eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. „Pflege und Betreuung“ nur ausgestellt werden, wenn aus dieser Bestätigung hervorgeht, dass sie benötigt wird, um Ihre Eignung für eine bestimmte berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger bzw. die Pflege und Betreuung wehrloser Personen umfasst, zu prüfen.

Für den Fall, dass die Bescheinigung(en) nicht sofort ausgefolgt werden kann (können), ersuche ich um Zustellung (Eine Zustelladresse ist von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten jedenfalls einzutragen!)	
mittels	☐ RSa (eigenhändig) ☐ Normalbrief
Adressat	
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür	
Postleitzahl, Ort, Staat	

Nur für eine Strafregisterbescheinigung gem. § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- ☐ als Zeugnis (gegenüber jedermann; die Angabe einer bestimmten Stelle entfällt).
- ☐ nur zur Vorlage bei... (genaue Bezeichnung der Stelle)

Bezeichnung des Adressaten ²	
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür	
Postleitzahl, Ort, Staat	

Nur für eine Strafregisterbescheinigung "Kinder- und Jugendfürsorge" gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- ☐ als Zeugnis (gegenüber jedermann).
- ☐ nur zur Vorlage bei der in der Bestätigung angeführten Stelle.

Nur für eine Strafregisterbescheinigung "Pflege und Betreuung" gem. § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz:

Die Bescheinigung dient

- ☐ als Zeugnis (gegenüber jedermann).
- ☐ nur zur Vorlage bei der in der Bestätigung angeführten Stelle.

Nur für Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten:

Ich verlange die Einholung einer Auskunft aus dem Strafregister meines Herkunftsstaates und gebe meine Zustimmung zur Erteilung der Auskunft: ³	☐ Ja ☐ Nein
Nationale Identitätsnummer: ⁴ (sofern im Herkunftsstaat vorgesehen)	

Ort, Datum

Unterschrift

- 2 Als Adressat ist eine natürliche oder juristische Person, nicht aber die Antragstellerin oder der Antragsteller anzugeben.
- 3 Wenn Sie Angehörige oder Angehöriger eines anderen EU-Mitgliedsstaates sind, können Sie verlangen, dass die Landespolizeidirektion Wien, Strafregisteramt, auch eine Auskunft aus dem Strafregister Ihres Herkunftsstaates einholt; diese Informationen werden Ihnen vom Strafregisteramt an die o.a. Adresse in der von Ihnen gewählten Variante zugestellt, sobald sie dort vorliegen.
Einige EU-Staaten verlangen hierzu eine ausdrückliche Zustimmung Ihrerseits; wenn Sie die Einholung der Auskunft aus Ihrem Herkunftsstaat verlangen, erteilen Sie damit auch diese Zustimmung.
Ob Ihr Herkunftsstaat Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, richtet sich allein nach den Gesetzen dieses Staates.
- 4 Wenn in Ihrem Herkunftsstaat eine Identitätsnummer (persönliche Identifikationsnummer, Personenkennziffer o. ä.; meist im Reisedokument enthalten) vorgesehen ist, geben Sie diese hier an.

7.2. Beilage zum Antrag auf Ausstellung einer erweiterten Strafregisterbescheinigung

Beilage

zum Antrag auf Ausstellung einer

☐ Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz
Bestätigung gem. § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968

☐ Strafregisterbescheinigung „Pflege und Betreuung“ gem. § 10 Abs. 1c Strafregistergesetz
Bestätigung gem. § 10 Abs. 1d Strafregistergesetz 1968

☐ Strafregisterbescheinigung „terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“ gem. § 10 Abs. 1e Strafregistergesetz
Bestätigung gem. § 10 Abs. 1f Strafregistergesetz 1968

Ich bestätige, dass Frau/Herr

☐ ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen / auswählen!

Akademische(r) Grad(e)	(vorangestellt)	
Familienname(n)		
Vorname(n)		
Akademische(r) Grad(e)	(nachgestellt)	
Geburtsdatum	(TT.MM.JJJJ)	
1) in meinem Verantwortungsbereich als (Bezeichnung der Tätigkeit)		
☐ beschäftigt ist ☐ beschäftigt werden soll		
2) dass diese		
☐ berufliche ☐ organisierte ehrenamtliche		
Tätigkeit hauptsächlich		
☐ die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger ☐ die Pflege und Betreuung wehrloser Personen ☐ einen oder mehrere der in § 10 Abs. 1f Strafregistergesetz angeführten Bereiche umfasst		
3)		
☐ die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ ☐ die Strafregisterbescheinigung „Pflege und Betreuung“ ☐ die Strafregisterbescheinigung „terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“ für die Prüfung der Eignung der/des Genannten zur Ausübung dieser Tätigkeit benötigt wird.		
Dienstgeber bzw. Organisation:		
Bezeichnung		
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür		
Postleitzahl, Ort, Staat		

Ort, Datum

Name, Unterschrift, firmenmäßige Fertigung

7.3. Checkliste Strafregisterbescheinigung (Stand: September 2025)

AUSSTELLUNG EINER STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG

Damit du ohne Probleme zu deiner kostenfreien Strafregisterbescheinigung kommst, haben wir dir eine kurze Checkliste erstellt.

Benötigte Unterlagen

- Das **Antragsformular** – von dir (der/dem Ehrenamtlichen) ausgefüllt.
Eine Vorlage dazu findest du hier unter 7.1. oder du gehst auf oesterreich.gv.at.
- Ein **amtlicher Lichtbildausweis** als Identitätsnachweis
(z.B. Reisepass oder Führerschein).

Zum Nachweis früher geführter Namen (die im Antrag anzuführen sind): z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, Adoptionsurkunde.

Für Angehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit.

Bestätigungen und Voraussetzungen für eine kostenfreie Ausstellung

Für eine komplette Gebührenbefreiung benötigst du eine Bestätigungen von **deiner Einsatzstelle**:

- Bestätigung von deiner Einsatzstelle, dass es sich bei deiner Tätigkeit um **FreiwilligesEngagement gemäß § 3 Abs. 1 Z 42 EStG 1988** handelt.

Bei einer erweiterten Strafregisterbescheinigung musst du auch noch an Folgendes denken:

- Für eine erweiterte Strafregisterbescheinigung (z. B. Kinder- und Jugendfürsorge gem. §10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968) nimm ergänzend zum Antragsformular auch die Beilage (7.2.) mit, die von **deiner Einsatzstelle auszufüllen ist**.

Wird die Bescheinigung nicht selbst abgeholt, ist eine Vollmacht der Antragssteller*in notwendig.

7.4. Dokumentation der Strafregisterbescheinigung, der Erweiterten Strafregisterbescheinigung, Kenntnissnahme des kirchlichen Verhaltenskodex sowie Teilnahme an der Gewaltschutz-Basissschulung

Vor- und Nachname:	
Tätigkeitsbereich(e):	
Datum der Einsichtnahme in die Strafregisterbescheinigung:	
Erweiterte Strafregisterbescheinigung(en):	
Ausstellungsdatum der (Erweiterten) Strafregisterbescheinigung(en):	
Liegt eine einschlägige Verurteilung vor?	(Ja / Nein)
Darf die Tätigkeit aufgenommen werden?	(Ja / Nein)
Anmerkungen:	
Kenntnissnahme des kirchlichen Verhaltenskodex:	(Datum)
Teilnahme an der Gewaltschutz-Basissschulung:	(Datum)
Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit:	(Datum)
Unterschrift auf der aktuellen Mitarbeiter*innenliste	(Ja / Nein)

7.5. Selbstauskunft zur Vorlage bei kurzfristiger Aufnahme einer Tätigkeit

Erklärung zur Selbstauskunft

Ich, _____

geboren am, _____

erkläre hiermit:

- Ich bin nicht wegen einer Straftat gemäß **§§ 201–208, 212, 213, 215, 218, 219, 312, 312a, 313 StGB (Strafgesetzbuch Österreich)** rechtskräftig verurteilt worden.
- Es ist kein Verfahren gegen mich wegen einer dieser Straftaten anhängig.
- Ich verpflichte mich, den Träger der Einrichtung bzw. die zuständige Stelle unverzüglich zu informieren, falls gegen mich ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird.

Falls eine **Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge bzw. Betreuung und Pflege** erforderlich ist und ich zur Beantragung berechtigt bin, werde ich diese nach Erhalt unverzüglich an die **Evangelische Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.** weiterleiten.

Ort, Datum: _____

7.6. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung der Evangelische Pfarrgemeinde Floridsdorf A.B.

zum Umgang mit Verletzungen gegen die Selbstbestimmung und Würde.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Wien Floridsdorf A.B. ist sich bewusst, dass Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens, des Verleugnens und des Wegschauens aber „gedeihen“ können.

Wer Angebote in der Evangelische Pfarrgemeinde Wien Floridsdorf A.B. wahrnimmt oder in ihr mitarbeitet ist vor allen Formen von Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen Handelns.

Verpflichtung des/der Beschäftigten:

Ich,

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

bin in der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien Floridsdorf A.B als

(Bezeichnung der Tätigkeit / Bereich) tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende zu tun, damit Kirche ein Schutz- und Kompetenzort für Menschen ist. Besonders in der Zeit, in der ich für Personen verantwortlich bin, trage ich dazu bei, dass sie vor Gewalt, körperlichem und seelischen Schaden geschützt sind.

Schutz & Verantwortung: Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in unserer Gemeinde. Ich schütze sie vor jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung und Machtmissbrauch.

Wertschätzung & Respekt: Ich begegne allen Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Religion mit Respekt. Diskriminierung und jegliche Form

von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt haben keinen Platz in meinem Handeln.

Achtung persönlicher Grenzen: Ich respektiere die Intimsphäre und Grenzen anderer und achte darauf, dass auch sie im Miteinander gewahrt werden. Sexualisierte Kontakte zu Schutzbefohlenen sind ausgeschlossen. Ich reflektiere mein eigenes Verhalten und wahre eine professionelle Nähe-Distanz-Balance.

Wachsamer Haltung & Verantwortlichkeit: Ich achte auf mögliche Grenzüberschreitungen, sei es durch Mitarbeitende oder Teilnehmende, und spreche diese an, anstatt sie zu ignorieren.

Weiterbildung & Reflexion: Ich bin bereit, mein Wissen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch durch Schulungen und Fachberatungen zu erweitern. Bei Unsicherheiten oder Verdachtsfällen suche ich kompetente Hilfe. Ich reflektiere mein Verhalten und nehme Unterstützung an, wenn ich an meine Grenzen stoße.

Stärkung & Beteiligung: Ich fördere eine Umgebung, in der Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene ihre Rechte wahrnehmen können. Ihre Meinung ist wertvoll, und sie sollen altersgerecht in Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Offene Kommunikation & Beschwerdemöglichkeit: Ich nehme Sorgen, Wünsche und Kritik ernst und ermutige dazu, Anliegen offen anzusprechen. Ich informiere über Beschwerdemöglichkeiten und gehe verantwortungsvoll mit Hinweisen auf grenzverletzendes Verhalten um. Beschwerden werden ernst genommen und vertraulich behandelt.

Melde- & Interventionspflicht: Bei Verdacht auf Gewalt oder Diskriminierung muss dies sofort an die zuständigen Stellen gemeldet werden (Vorgesetzte, Gleichstellungsbeauftragte, Ombudsstelle). Die seelsorgerliche Verschwiegenheit bleibt gewahrt.

Aktives Handeln gegen Gewalt: Gewalt wird nicht ignoriert. Ich setze mich aktiv gegen Gewalt, Diskriminierung und übergriffiges Verhalten ein. Bei Verdachtsfällen wende ich mich an die zuständigen Stellen und handle gemäß dem Schutzkonzept unserer Gemeinde.

(Unterschrift)

(Datum)

7.7. Dokumentationshilfe

Das digitale Meldeformular für (Verdachts-)Fälle von Gewalt ist als **Anhang 3** unter „Anhänge zur Gewaltschutzrichtlinie“ auf der Homepage der Beschwerdestelle für Gewaltschutz der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zu finden:

<https://evang.at/kirche/gewaltschutz/>.

Für die Meldung sollten folgende Informationen erfasst und via Mail an die *Beschwerdestelle für Gewaltschutz der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich* gemeldet werden.

Senden an: ombudsstelle@evang.at

Wichtige Angaben:

1. Angaben zur meldenden Person

Name:

Funktion / Position:

Gemeinde / Einrichtung:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Beziehung zur betroffenen Person:

2. Angaben zur betroffenen Person

Name (falls bekannt):

Geschlecht:

Geburtsdatum / Alter:

Zugehörigkeit (z. B. Kirchengemeinde, Einrichtung):

3. Art des Vorfalls

Datum / Zeitraum des Vorfalls:

Ort des Vorfalls:

Art der vermuteten oder beobachteten Gewalt:

☐ Körperliche Gewalt

☐ Psychische Gewalt

☐ Sexuelle Gewalt

☐ Vernachlässigung

☐ Andere: _____

Kurze Beschreibung des Vorfalls / der Beobachtungen:

(Bitte möglichst konkrete Angaben machen: Was ist passiert? Wer war beteiligt? Gab es Zeugen?)

4. Erste Maßnahmen / Reaktionen

Wurde bereits etwas unternommen?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, was genau? (z. B. Gespräch, Wer wurde vom Vorfall informiert (Vorgesetzte*r, Leitung, Erziehungsberechtigte*r, Angehörige*r, Kolleg*innen, Polizei, Arzt, Presse, Medien, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwaltschaft, andere), weitere Schritte die gesetzt wurden):

5. Einschätzung zur Gefährdung

Besteht aus Ihrer Sicht akute Gefahr für die betroffene Person?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Unklar

Falls ja, wurde bereits der Kriseninterventionsdienst / die Polizei / das Jugendamt kontaktiert?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, wann und durch wen:

6. Weiteres

Gibt es weitere relevante Informationen oder Einschätzungen?